



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

Dieser Basisprospekt ist ab dem 18. November 2023 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")

Basisprospekt vom 18. November 2022

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von
Express Zertifikaten**

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse
oder Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von
Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten
Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen,
Währungswechselkursen oder Referenzsätzen und/oder Depositary
Receipts**

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite

www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

*Potenzielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass sämtliche Webseiten, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sofern die Informationen nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden (siehe hierzu III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben), keinen Teil dieses Basisprospekts darstellen und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 geprüft oder gebilligt wurden.*

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	9
1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere	9
3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel.....	10
II. RISIKOFAKTOREN.....	12
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	13
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN.....	13
C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	13
1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin.....	13
a) <i>Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere</i>	<i>13</i>
b) <i>Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.....</i>	<i>14</i>
c) <i>Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin .</i>	<i>14</i>
d) <i>Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin</i>	<i>15</i>
e) <i>Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung</i>	<i>15</i>
2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben	16
(a) Produkte 1 und 2: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus oder Express Bonus Zertifikate oder Express Zertifikate mit Zusatzbetrag oder Barrier Plus Express Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb oder mehrere Basiswert(e).....	16
(b) Produkte 3 und 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen oder mehrere Basiswert(e)	17
(c) Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente	18
3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben	19
a) Risiken im Zusammenhang mit einer Änderung oder Beendigung der Wertpapiere während der Laufzeit	19
b) <i>Marktstörungen.....</i>	<i>21</i>
c) <i>Risiken bei physischer Lieferung.....</i>	<i>21</i>
d) <i>Risiko bei basiswertabhängiger Verzinsung.....</i>	<i>23</i>
e) <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	<i>24</i>
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und / oder die Emittentin</i>	<i>24</i>
4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere....	25
a) <i>Marktpreisrisiken</i>	<i>25</i>
b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere.....	26

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.....	27
d) <i>Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin</i>	29
e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung	29
f) Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin	31
g) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.....	30
h) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Einschaltung von Verwahrstelle bzw. Registerführender Stelle	32
5. Risiken betreffend die Art der Basiswerte.....	33
a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind	33
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert bzw. Korbbestandteil	37
c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil	38
d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil	40
e) <i>Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil</i>	41
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil</i>	42
g) <i>Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil</i>	43
h) Risiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	44
i) Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	47
j) <i>Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen als Basiswert</i>	50
III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	51
1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	51
2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	52
3. Verantwortliche Personen	52
4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel	53
5. Angaben von Seiten Dritter	54
6. Mittels Verweis einbezogene Angaben	54
(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen ..	54
(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin	58
(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin	63
7. Einsehbare Dokumente	70

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	72
V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	73
VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	76
VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	77
VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	82
1. Angaben über die Wertpapiere	82
(a) Allgemeiner Hinweis	82
(b) Rangfolge	82
(c) Rating	83
(d) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert.....	83
(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.	84
(i) Produkt 1: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus oder Express Bonus Zertifikate oder oder Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. Korb.....	84
(ii) Produkt 2: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, Express Bonus Zertifikate oder Express Zertifikate mit Zusatzbetrag oder Barrier Plus Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte.....	93
(iii) Produkt 3: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert	95
(iv) Produkt 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte.....	96
(v) Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente	96
(f) Weitere Angaben zu den Wertpapieren	98
2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	99
3. Angaben über den Basiswert.....	100
IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	101
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	101
2. Ausgabepreis, Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	101

3. Lieferung der Wertpapiere	102
4. Zahlstelle und Verwahrstelle bzw. Registerführende Stelle	102
5. Potenzielle Investoren.....	103
6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	103
7. Nicht-Begebung der Wertpapiere	104
8. Verkaufsbeschränkungen	104
9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren.....	106
X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	108
XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	109
1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere	109
2. Veröffentlichung von Informationen	109
3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	109
4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	110
XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	111
Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	111
[Produkt 1 ([Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb).....	111
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	111
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	139
§ 2a Teilweise Rückzahlung am Teilrückzahlungstag	149
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	149
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	152
[Produkt 2 ([Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [Plus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf mehrere Basiswerte).....	164
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	164
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	187
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	198
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	201
[Produkt 3 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●]– bezogen auf einen Basiswert)	218
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	218
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	238
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	248
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	250
[Produkt 4 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●]– bezogen auf mehrere Basiswerte).....	256
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	256

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	277
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	287
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	290
[Produkt 5 ([Relax] [Best] Alpha Express [●] Zertifikate).....	298
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	298
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	316
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	325
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	326
Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	330
§ 5a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	330
§ 5 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	330
§ 6 Marktstörungen.....	344
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	352
§ 7 Automatische Ausübung der Wertpapierrechte	352
§ 8 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts	352
§ 9 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	352
§ 10 Status, Garantie.....	353
§ 11 Berechnungsstelle, Zahlstelle	354
§ 12 Bekanntmachungen.....	355
§ 13 Aufstockung, Rückkauf	355
§ 14 Verschiedenes	355
XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN	356
XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	358
XV. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE	367

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung Express Zertifikate bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse oder Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts (die "**Wertpapiere**").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 51 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN" auf Seite 73 ff. dieses Basisprospekts.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder auch "**BNPP**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 76 dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 77 ff. dieses Basisprospekts.

2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt Zahlungen unter den Wertpapieren bzw. der Erhalt eines Physischen Basiswerts hängen von der Kursentwicklung eines oder mehrerer Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Depositary Receipts, bzw. Körben von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Depositary Receipts (jeweils ein "**Basiswert**") ab.

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung bzw. Erhalt eines Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages oder der Wert des erhaltenen Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- Produkt 1: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus oder Express Bonus Zertifikate oder Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. Korb
- Produkt 2: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, Express Bonus Zertifikate oder Express Zertifikate mit Zusatzbetrag oder Barrier Plus Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte
- Produkt 3: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert
- Produkt 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswert
- Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente

Die Begriffe "Best Express" und "PerformancePlus" werden hier und im Folgenden stets synonym verwendet, sind also gleichbedeutende Produktbezeichnungen.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" unter der Ziffer 1. "Angaben über die Wertpapiere" auf Seite 82 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 12 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere zu lesen.

3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere können in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden ("**Zentralregisterwertpapiere**"), ausgestaltet sein.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die maßgeblichen Endgültigen Wertpapierbedingungen für das jeweilige Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen ("**Sammeleintragung**") und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Wertpapierinhabers besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen. Die

Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere umzustellen (von Urkunde auf elektronische Wertpapiere und umgekehrt).

Die Wertpapiere sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und Handel der Wertpapiere finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" auf Seite 82 ff. dieses Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die Wertpapiere (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "**Aufgewendete Kapital**") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Wertpapierinhaber ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "1 Risikofaktoren" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 18. Februar 2022 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 22 in section "**1 Risk Factors**" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 7 December 2021, in the English language (the "**BNPP December 2021 Registration Document**") as supplemented by Supplement No. 1 of 12 April 2022 to the Registration Document of BNPP ("**Supplement No. 1**"), Supplement No. 2 of 16 May 2022 to the Registration Document of BNPP ("**Supplement No. 2**") and Supplement No. 3 of 11 August 2022 to the Registration Document of BNPP ("**Supplement No. 3**") including, if applicable, any further supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 22 of the BNPP December 2021 Registration Document, pages 4 to 21 of the Supplement No. 1, pages 4 to 17 of the Supplement No. 2 and pages 4 to 13 of the Supplement No. 3 are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere und Risiken aufgrund der Garantie der Wertpapiere eingeschätzt.

a) Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Damit besteht für die Wertpapierinhaber mit diesen Wertpapieren ein höheres Verlustrisiko, als mit Wertpapieren, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.

Die BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, können die Wertpapierinhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Wertpapierinhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Wertpapiere als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNP Paribas S.A.

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzte.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Wertpapierinhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Wertpapiere sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Wertpapierinhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Wertpapierbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Wertpapiere zeitlich verschieben. Wertpapierinhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Wertpapieren später als ursprünglich in den Wertpapierbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

d) *Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin*

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("**ACPR**") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNP Paribas S.A. zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

e) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Wertpapiere nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden produktbezogen die Risikofaktoren, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

(a) Produkte 1 und 2: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus, Express Bonus Zertifikate, Express Zertifikate mit Zusatzbetrag oder Barrier Plus Express Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb oder mehrere Basiswert(e)

Auf der einen Seite kann der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag bzw., sofern anwendbar, den Teilrückzahlungsbetrag erhalten. Solch ein Betrag ist nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt. Auf der anderen Seite trägt der Wertpapierinhaber das Risiko eines Verlusts im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter bzw. auf oder unter die Barriere. Mit solch einem Rückgang ist auch das Risiko verbunden, einen Auszahlungsbetrag zu erhalten, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw., sofern anwendbar, dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert bzw., sofern anwendbar, der Reduzierte Maßgebliche Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und dass (ii) im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile allein der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann, sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert bzw., sofern anwendbar, dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert des Wertpapiers liegen und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barrieren-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barrieren-Ereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt.

Mit Ausnahme der Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher bei Klassik Express, Express Bonus, Express Zertifikate mit Zusatzbetrag und Relax Express Zertifikaten das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu profitieren. "Relax" als Namensbestandteil bedeutet, dass die Höhe und Zahlung

des jeweiligen Zinsbetrags gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

Sofern die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zins-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

(b) Produkte 3 und 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen oder mehrere Basiswert(e)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über bzw. auf oder über die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je höher der maßgebliche Referenzpreis über den Startkurs steigt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der besten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Eine Nachschusspflicht des Wertpapierinhabers bei einer entsprechend positiven Wertentwicklung besteht gleichwohl nicht. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals.

Mit Ausnahme der Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher bei Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus, Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag und Relax Reverse Express Zertifikaten das Risiko, nicht vollständig von einer entsprechend vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

"Relax" als Namensbestandteil bedeutet, dass die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

Sofern die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zins-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

(c) Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschiedes unter bzw. auf oder unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert des Wertpapiers liegen und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals.

Mit Ausnahme der Best Alpha Express Zertifikate, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher bei Alpha Express und Relax Alpha Express Zertifikaten das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren. "Relax" als Namensbestandteil bedeutet, dass die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

Sofern die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Wertentwicklungsunterschieds an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung

einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit vom maßgeblichen Wertentwicklungsunterschied vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zins-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, dargestellt.

a) Risiken im Zusammenhang mit einer Änderung oder Beendigung der Wertpapiere während der Laufzeit

Es besteht das Risiko der Änderung oder Beendigung der Wertpapiere während der Laufzeit. Am wesentlichsten in dieser Unterkategorie werden die Risikofaktoren Anpassungsereignisse und Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin eingeschätzt.

Anpassungsereignisse

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ist es möglich, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Solche Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Auch der Wegfall der Möglichkeit für den Emittenten oder die Anbieterin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, ist ein Beispiel für ein Anpassungsereignis.

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des

Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen Referenzzinssätze, u.a. die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**"), die Tokyo Overnight Average Rate ("**TONAR**") oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu in Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" den Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Im Fall einer Anpassung der Wertpapierbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vor der Anpassungsmaßnahme.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises liegen und im äußersten Fall Null (0) betragen kann, so dass der Anleger einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden kann.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen

von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Hierbei ergeben sich Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in Bezug auf den Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Sowohl im Fall einer Ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Das Wiederanlagerisiko besteht – sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen - auch im Fall der automatischen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden und es zu einer Begrenzung von Erträgen kommt.

b) Marktstörungen

Die Berechnungsstelle oder die Emittentin können feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Wertpapierbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handeln die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB). Dabei sind sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Das Eintreten einer Marktstörung kann die Ermittlung des Referenzpreises des Basiswerts verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle oder die Emittentin den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB) feststellen. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle oder die Emittentin auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Der Referenzpreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags benötigt. Diese Maßnahmen können die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts später als unzutreffend herausstellt. Dies kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiken bei physischer Lieferung

Für die Produkte 1 und 2 können die Wertpapierbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Basiswerts (der "**Physische Basiswert**") vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung entweder obligatorisch für die in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fälle oder ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend Null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem

Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die Besteuerung der Anleger nach dem Investmentsteuergesetz hängt von der konkreten Ausgestaltung des Fonds ab.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (ii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Potenzielle Anleger sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.
- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

Risiken bei physischer Lieferung können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiko bei basiswertabhängiger Verzinsung

Soweit die Wertpapiere eine basiswertabhängige Verzinsung vorsehen, ist zu beachten, dass der Zinsbetrag für eine Zinsperiode Null betragen kann, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für diese Zinsperiode keinen gemäß der basiswertabhängigen Verzinsung zahlbaren Zinsbetrag erhält.

Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zins-Zahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass die Zinszahlung an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt.

Sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegen haben, entfallen die Zinszahlungen vollständig. Eine negative Wertentwicklung des Basiswerts und eine damit verbundene Reduzierung der Verzinsung kann zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

e) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte, bzw. im Falle von Zentralregisterwertpapieren vertraglich eingeräumte, Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt (wie es bei ausländischen Basiswerten häufig vorkommt), hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Die Schwankungen der Währungswechselkurse sind gegebenenfalls als Risiko weniger augenfällig als die mit dem Auszahlungsprofil verbundenen Risiken und daher von besonderer Relevanz. Solche Entwicklungen in Bezug auf Währungswechselkurse können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses entsprechend vermindert und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.
- (c) Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Währungswechselkursschwankungen zwischen der Währung, in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen, und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist, für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um die Währung eines Schwellenlandes handelt. Die Ausführungen zu den "Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen" im nachstehenden Abschnitt "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben" gelten in diesem Zusammenhang analog. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungswechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und bei einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses sogar zu erheblichen Verlusten führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und / oder die Emittentin

Ermessensspielräume der Berechnungsstelle und/oder der Emittentin können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Wertpapiere hat. Ermessensspielräume spielen zum Beispiel eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen;
- bei der Bestimmung des außerordentlichen Kündigungsbetrags.

Die Berechnungsstelle und die Emittentin nehmen solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 bzw. 315 BGB) vor. Wertpapierinhaber müssen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen.

Ermessenshandlungen außerhalb der Kontrolle des Wertpapierinhabers können damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall sogar zu erheblichen Verlusten führen.

4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, dargestellt.

a) Marktpreisrisiken

Insbesondere aufgrund der basiswertabhängigen Struktur der Wertpapiere ergeben sich Marktpreisrisiken. Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, politischen Gegebenheiten oder den Auswirkungen von durch Pandemien wie dem Coronavirus, bedingten Gesundheitsrisiken.

Die zum Datum dieses Basisprospekts noch immer kursierende Coronavirus-Pandemie kann und der seit Februar 2022 andauernde militärische Konflikt zwischen Russland und der Ukraine und die damit zusammenhängenden geopolitischen Spannungen können Marktpreisrisiken im Hinblick auf die Basiswerte verstärken. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") kommt im Rahmen ihrer regelmäßigen Risikobewertung weiterhin zum Schluss, dass institutionelle Anleger und Kleinanleger noch über einen längeren Zeitraum das Risiko von Kurskorrekturen tragen. In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sieht die ESMA sehr große Risiken. Die Erwartung einer längeren Risikophase für institutionelle Anleger und Kleinanleger mit zum Teil signifikanten Preiskorrekturen in verschiedenen Marktsegmenten hat die ESMA zuletzt am 26. November 2021 nochmals im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihres *ESMA Risk Dashboard* No. 2, 2021 bestätigt.

Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem anfänglichen Ausgabepreis

bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Marktpreisrisiken können daher zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme etwaiger Zinszahlungen vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag bzw. dem Finalen Bewertungstag, sofern, wenn in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, keine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt ist.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Wertpapierinhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Weitere Transaktionen

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken.

Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "**Market Maker**") maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

Interessenkonflikte im Hinblick auf die Preisstellung durch die Anbieterin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen, können für den Wertpapierinhaber zu Mehrkosten oder einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

d) *Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin*

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Wertpapiere. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs des Basiswerts und damit den Auszahlungsbetrag beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft ein Wertpapier, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere und Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten eingeschätzt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("**FATCA**") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert besteht daher für Wertpapierinhaber das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Selbst wenn der wirtschaftlich Berechtigte im Hinblick auf eine Zahlung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen das Recht auf einen ermäßigten Steuersatz hat, kann es zu einem übermäßigen Einbehalt kommen und der wirtschaftlich Berechtigte ist möglicherweise nicht in der

Lage eine Erstattung zu erreichen. In diesem Fall wird die Emittentin nicht mit dem Doppelbesteuerungsabkommen oder Erstattungsansprüchen darunter helfen können.

Ein solcher Steuereinbehalt oder die Nichterreichung einer Erstattung könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz

Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz), das im Hinblick auf die Quellensteuermaßnahmen seit 1. Januar 2022 anwendbar ist, regelt einen Quellensteuereinbehalt betreffend Einkünfte aus Finanzierungsbeziehungen, die Personen (einschließlich juristischer Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) erzielen, welche in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind. Es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Quellensteuereinbehalt durch die Emittentin in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren notwendig ist. Entscheidend hierfür ist unter anderem, ob die Wertpapiere als "Finanzierungsbeziehung" zu qualifizieren sind. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 sieht vor, dass Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind nicht als Finanzierungsbeziehungen gelten. Sollten Wertpapiere unter diesem Basisprospekt als Finanzierungsbeziehungen qualifizieren, kann ein Quellensteuereinbehalt nicht ausgeschlossen werden.

Ein solcher Steuereinbehalt oder die Nichterreichung einer Erstattung könnte für den Wertpapierinhaber mit Ansässigkeit in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten, zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

f) Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin

Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Der im Juli 2022 überarbeitete Nachhaltigkeits-Kodex des Deutschen Derivate Verbandes (DDV) führt die Produktgruppe der strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der DDV Produktklassifizierung ab. Die BNP Paribas Gruppe hat sich als Mitglied des DDV auf die Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes verpflichtet, wenn sie strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Privatpersonen in Deutschland öffentlich anbieten möchte.

Unterschieden wird zwischen a) Produkten mit Auswirkungsbezug Ökologie, b) Produkten mit Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit und c) Produkten mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (*Principal Adverse Impact*, PAI). Strukturierte Wertpapiere können den jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezielen u. a. durch folgende Mechanismen entsprechen: a) durch die

allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten, b) durch Allokation des Emissionserlöses und c) durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen des Basiswerts.

Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden von den Mitgliedern des DDV nur als solche gekennzeichnet, wenn sie selbst oder der Konzern, dem sie angehören, bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreichen sowie den UN Global Compact und die UN Principles for Responsible Banking oder alternativ zu den UN Principles for Responsible Banking gleichwertige Grundsätze berücksichtigen. Als Basiswert dürfen zudem nur Unternehmen herangezogen werden, die keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact begangen haben und nicht die Demokratie oder Menschenrechte verletzen. Bei Produkten mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) werden bei der Auswahl des Basiswerts durch Mindestausschlüsse ausgewählte PAIs berücksichtigt.

Es bestehen derzeit allerdings noch keine finalen Definitionen oder ein völliger Marktkonsens hinsichtlich der Klassifizierung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, so dass Nachhaltigkeitsbewertungen aus verschiedenen Quellen voneinander abweichen können. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitskriterien (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels) unterschiedlich gewichtet werden oder die Zurechnung zu einem bestimmten Nachhaltigkeitsziel abweichen. Zudem können sich Nachhaltigkeitskriterien mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen verändern.

Zusätzlich befinden sich unter anderem auf Ebene der Europäischen Union derzeit diesbezügliche regulatorische Maßnahmen in Vorbereitung oder Umsetzung, welche voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die künftige Bewertung und Klassifizierung von (strukturierten) Wertpapieren anhand von Nachhaltigkeitskriterien haben werden.

Wertpapierinhaber sollten daher berücksichtigen, dass sich die Klassifizierung eines Wertpapiers als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen aufgrund materieller Änderungen bei den Nachhaltigkeitskriterien oder formaler Änderungen im Rahmen neuer Regulierung nachträglich ändern kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Markt die Nachhaltigkeits-Klassifizierung bereits begebener Wertpapiere vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abweichend bewertet. Die Nachhaltigkeits-Klassifizierung kann sich insbesondere auch dann verändern, wenn sich ein Basiswert nach Begebung nicht mehr nachhaltig im Sinne der relevanten Klassifizierung verhält oder sich der Nachhaltigkeitsstatus der BNP Paribas Gruppe ändert und sich dadurch die Nachhaltigkeits-Klassifizierung der Wertpapiere ändern könnte. Die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen oder Ziele des Anlegers können in solchen Fällen nachträglich möglicherweise nicht mehr erfüllt werden. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Wertpapiere ist nicht auszuschließen.

Eine Änderung der Nachhaltigkeits-Klassifizierung eines Wertpapiers oder eine nachträglich abweichende Bewertung der Nachhaltigkeits-Klassifizierung eines Wertpapiers durch den Markt kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

h) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Einschaltung von Verwahrstelle bzw. Registerführender Stelle

Wertpapiere werden entweder in Urkundenform verbrieft und begeben oder in Form von Zentralregisterwertpapieren begeben. Die Globalurkunden werden bei der Verwahrstelle verwahrt und geführt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Zentralregisterwertpapiere werden auf den Namen des als Wertpapiersammelbank agierenden Clearing-Systems als dessen Inhaber eingetragen (Sammeleintragung). Einzeleintragungen im Zentralen Register werden nicht

vorgenommen. Die Verwahrstelle wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde bzw. die Registerführende Stelle das Zentrale Register für die Zentralregisterwertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorgaben führen. Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche gegen die Verwahrstelle bzw. das Clearing-System nur gemäß dessen Regularien und den gesetzlichen Regelungen geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an die Verwahrstelle bzw. die Registerführende Stelle zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber sind auf die Verfahren der Verwahrstelle bzw. der Registerführende Stelle angewiesen, um die auf das Wertpapier entfallenden Zahlungen zu erhalten.

Für den Fall, dass die Verwahrstelle oder die Registerführende Stelle die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht oder verspätet ausführt, unterliegen Wertpapierinhaber dem Risiko von verspäteten Zahlungen oder von Kapitalverlusten. Die Insolvenz der Verwahrstelle oder der Registerführenden Stelle kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, im Zusammenhang mit einem Basiswert allgemein und im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten, dargestellt.

a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts und Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen eingeschätzt.

Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nur für den Fall der Lieferung des Physischen Basiswerts teil, wie in vorstehendem Abschnitt "Risiken bei physischer Lieferung" erläutert. Im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags nehmen die Wertpapierinhaber in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertentwicklung wiederum wird je nach der Natur des Basiswerts von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zum Beispiel:

- der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte,
- dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten,
- den Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, sowie
- politischen Gegebenheiten.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Eine negative Entwicklung des Basiswerts kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden, gegenüber einer Investition in einen Basiswert der nicht der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegt.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche

Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Korbbestandteile, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**"), die Tokyo Overnight Average Rate ("**TONAR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, ETPs, Währungswechselkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (IOSCO's *Principles for Financial Benchmarks* - "**IOSCO-Grundsätze**") und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur

Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und gilt neben sogenannten kritischen Referenzwerten wie EURIBOR auch für viele andere Indizes (einschließlich "proprietärer" Indizes), die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz (EU - geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**")) oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "Referenzwert" darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);
- die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- die in den Wertpapierbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Wertpapiere für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;
- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;
- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Wertpapieren erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Wertpapiere nach Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Wertpapierbedingungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien und Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien eingeschätzt.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein

Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko der Änderung der Indexberechnung und Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert eingeschätzt.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts bzw. Korbbestandteils führen. Anleger profitieren somit nicht

von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Wertpapierbedingungen relevante Barriere verletzt wird, was negative Folgen für die Höhe der etwaigen Verzinsung und/oder die Rückzahlung haben kann.

d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Terminkontrakt bezogen auf Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Indizes, Währungswechselkurse bzw. Depositary Receipts, so sollten potenzielle Anleger die in den jeweiligen Unterabschnitten "Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))", "Indizes", "Währungswechselkurse" sowie "Depositary Receipts" angeführten Risiken entsprechend beachten.

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over und Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle- und Rohstoffe eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe

Bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe bestehen besondere basiswerttypische Risiken.

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Rohstoffe und Metalle - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls auswirken.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. als Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle kommen kann.**

Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt, ein Global Depositary Receipt oder ein Ordinary Depositary Receipt ("**Depositary Receipts**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Ordinary Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von (Stamm-)Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Ordinary Deposit Receipts werden insbesondere in den Niederlanden öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass

diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle kommen kann.**

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im

Fälle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

h) Risiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert und Risiken im Zusammenhang mit wertbildenden Faktoren; Verwendung von Schätzwerten eingeschätzt.

Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Sollte die Börsennotierung der Anteile eines ETF nicht während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten werden, verringert sich die Liquidität des Basiswerts und damit das spezielle Marktrisiko. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann. Diese speziellen Marktrisiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit wertbildenden Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen

damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.

- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

i) Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert und Illiquide Anlagen eingeschätzt.

Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und

Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren

anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

j) *Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil*

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass Referenzsätze, wie zum Beispiel der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzsätze, Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung eines Referenzsatzes als maßgeblicher Basiswert infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere, die an einen solchen Referenzsatz geknüpft sind, haben. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 18. November 2023 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 18. Februar 2022 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 1 vom 2. März 2022 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 2 vom 12. April 2022 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 3 vom 30. September 2022 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 7. Dezember 2021 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP December 2021 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 1 of 12 April 2022 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP December 2021 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 2 of 16 May 2022 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP December 2021 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 3 of 11 August 2022 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP December 2021 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen weiteren Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP December 2021 Registration Document,

- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts), und
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

3. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "**Anbieterin**").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Wertpapiere jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte

Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Wertpapiere.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits gegebenen Wertpapieren zum Handel

Mit diesem Basisprospekt hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten:

- Sie kann neue Wertpapiere begeben,
- Sie kann ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- Sie kann das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen bzw.
- Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 10. März 2014, des Basisprospekts vom 17. November 2014, des Basisprospekts vom 12. November 2015, des Basisprospekts vom 11. November 2016, des Basisprospekts vom 10. November 2017, des Basisprospekts vom 29. Oktober 2018, des Basisprospekts vom 25. Juni 2019, des Basisprospekts vom 9. Juni 2020, des Basisprospekts vom 12. Februar 2021 oder des Basisprospekts vom 22. November 2021 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**" und zusammen die "**Früheren Basisprospekte**") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen wurden, werden die Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt durch die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen unter folgenden Umständen ersetzt,

- (i) Die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter den Früheren Basisprospekten gegebenen Wertpapiere wird nach Ablauf der Gültigkeit der Früheren Basisprospekte erhöht (Aufstockung);
- (ii) Die Zulassung der unter den Früheren Basisprospekten gegebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt wird nach Ablauf der Früheren Basisprospekte beantragt (Notierungsaufnahme); oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt gegebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XII. Wertpapierbedingungen" dieses Basisprospekts mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts).

5. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Angaben zum Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts und seine Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

6. Mittels Verweis einbezogene Angaben

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten in den Früheren Basisprospekten:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
Die im Basisprospekt vom 22. November 2021 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der	Seiten 105 bis 346 des Basisprospekts vom 22. November 2021	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)

"Basisprospekt November 2021") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen November 2021")).		
Die im Basisprospekt vom 12. Februar 2021 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2021") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2021")).	Seiten 104 bis 343 des Basisprospekts vom 12. Februar 2021	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)
Die im Basisprospekt vom 9. Juni 2020 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder Referenzsätzen der BNP	Seiten 98 bis 336 des Basisprospekts vom 9. Juni 2020	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)

Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2020 ") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2020 ").		
Die im Basisprospekt vom 25. Juni 2019 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2019 ") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2019 ").	Seiten 181 bis 414 des Basisprospekts vom 25. Juni 2019	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)
Die im Basisprospekt vom 29. Oktober 2018 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2018 ") enthaltenen Wertpapierbedingungen	Seiten 191 bis 571 des Basisprospekts vom 29. Oktober 2018	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)

(die "Wertpapierbedingungen 2018").		
Die im Basisprospekt vom 10. November 2017 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2017") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2017").	Seiten 165 bis 533 des Basisprospekts vom 10. November 2017	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)
Die im Basisprospekt vom 11. November 2016 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2016") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2016").	Seiten 130 bis 495 des Basisprospekts vom 11. November 2016	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)
Die im Basisprospekt vom 12. November 2015 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH	Seiten 126 bis 488 des Basisprospekts vom 12. November 2015	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)

enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2015");		
Die im Basisprospekt vom 17. November 2014 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen November 2014").	Seiten 111 bis 442 des Basisprospekts vom 17. November 2014	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)
Die im Basisprospekt vom 10. März 2014 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen März 2014").	Seiten 115 bis 438 des Basisprospekts vom 10. März 2014	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 356 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 18. Februar 2022 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "Registrierungsformular 2022") wie nachgetragen

durch den Nachtrag Nr. 1 vom 2. März 2022 zum Registrierungsformular 2022, den Nachtrag Nr. 2 vom 12. April 2022 zum Registrierungsformular 2022 und den Nachtrag Nr. 3 vom 30. September 2022 zum Registrierungsformular 2022 sowie etwaige weitere Nachträge dazu:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im Registrierungsformular 2022 bzw. in den Nachträgen:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2022	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 13 dieses Basisprospekts)
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2022	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 13 dieses Basisprospekts)
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2022	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 13 dieses Basisprospekts)
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)

5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2022 Seiten 4f. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONSSTRUKTU R	Seite 8 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
7.1 Wesentliche Verslechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seiten 5f. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)

	Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022 Seite 5f. des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022	
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
13 INTERESSENERKLÄRUNGE N	Seite 11 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 11ff. des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seiten 11f. des Registrierungsformulars 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 12 des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)

	Seite 6 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	
15.3 Historische Finanzinformationen	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2022 Seiten 4ff. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seiten 73 ff. dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil. Die Informationen zu den Risiken aus dem Registration Document vom 7. Dezember 2021 der BNP Paribas S.A. (das "**BNPP December 2021 Registration Document**") wie nachgetragen durch den **Nachtrag Nr. 1 vom 12. April 2022 zum BNPP December 2021 Registration Document**, den **Nachtrag Nr. 2 vom 16. Mai 2022 zum BNPP December 2021 Registration Document** und den **Nachtrag Nr. 3 vom 11. August 2022 zum BNPP December 2021 Registration Document**, einschließlich etwaiger weiterer Nachträge hierzu, werden unter II. RISIKOFAKTOREN, B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem BNPP December 2021 Registration Document sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden unter VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung BNP Paribas S.A.	
Registrierungsformular BNP Paribas S.A.	
BNPP December 2021 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-22
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	22
3 IMPORTANT NOTICES	22-23
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.1 Introduction	23
4.2 Corporate Information	24
4.3 Statutory Auditors	25
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	25-27
5 BUSINESS OVERVIEW	27-28

6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	28
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	28
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	28
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	28
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	28-30
10 ADDITIONAL INFORMATION	30
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.2 Interim Financial Information	30
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	30
Supplement No. 1 of 12 April 2022 zum BNPP December 2021 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-21
4.1 Introduction	21-23
4.2 Corporate Information	23-24
4.3 Statutory Auditors	24
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	24-26
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	26
5 BUSINESS OVERVIEW	26-27
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	27
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	27
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	27

8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	27
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	27-28
10 ADDITIONAL INFORMATION	29
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	29
12.2 Interim Financial Information	29
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	29
Supplement No. 2 of 16 May 2022 zum BNPP December 2021 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-17
4.1 Introduction	17-18
4.3 Statutory Auditors	18
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	18-19
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	19
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	20-21
11 DOCUMENTS AVAILABLE	21
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.2 Interim Financial Information	21
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	21
13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	
13.3 First Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English)	22
Supplement No. 3 of 11 August 2021 zum BNPP December 2021 Registration Document , gebilligt von der BaFin	

1 RISK FACTORS	4-13
4.1 Introduction	13-14
4.2 Corporate Information	14
4.3 Statutory Auditors	14
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	14-16
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	16
7.2. Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	17
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	17-18
11 DOCUMENTS AVAILABLE	18
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.2 Interim Financial Information	18
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	19
13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	19
13.3 First Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English)	19
13.4 Third Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English)	19-20
13.5 Fourth Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English)	20-21
Einheitliches Registrierungsformular BNP Paribas S.A. 2021 - AMF	
BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
Information about BNPP	
History and development of BNPP	6
A brief description of - BNPP's principal activities stating, - the main categories of products sold and/or	7-18, 218-221 und 670-676

services performed.	
A brief description of the group and BNPP's position in it.	4, 281-289, 562-569, 650-651 und 670-675
An indication of any significant new products and/or activities.	7-18, 218-221 und 670-676
A brief description of the principal markets in which BNPP competes.	7-18, 218-221 und 670-676
Trend Informationen	
Information on any known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the issuer's prospects for at least the current financial year.	157-160 (3.5 "Recent events" und 3.6 "Outlook") und 669 (8.4 "Significant changes")
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	
3.7 "Financial structure und 5.8 "Liquidity risk" of the BNPP 2021 Universal Registration Document.	160 (3.7 "Financial structure") und 482 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 498
Administrative, Management, and Supervisory Bodies	
Names, business addresses and functions in the Issuer of the members of the administrative, management or supervisory bodies, and an indication of the principal activities performed by them outside BNPP where these are significant with respect to that Issuer: (a) members of the administrative,	35-50 und 114

management or supervisory bodies; (b) partners with unlimited liability, in the case of a limited partnership with a share capital.	
First Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	18 ("Financial Structure")
Third Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	16 ("Financial Structure") und 24-25
Finanzinformationen	
BNPP 2020 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
2020 Financial Statements	
Profit and loss account for the year ended 31 December 2020	164
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	165
Balance sheet at 31 December 2020	166
Cash flow statement for the year ended 31 December 2020	167
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2020 and 31 December 2020	168-169
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	170-271
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2020	272-277
BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
2021 Financial Statements	

Profit and loss account for the year ended 31 December 2021	180
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	181
Balance sheet at 31 December 2021	182
Cash flow statement for the year ended 31 December 2021	183
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2021 and 31 December 2021	184-185
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	186-290
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2021	291-296
Third Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
Profit and loss account for the first half of 2022	87
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	88
Balance sheet at 30 June 2022	89
Cash flow statement for the first half of 2022	90
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2021 and 30 June 2022	91-92
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	93-216
Fourth Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
Profit and loss account for the first half of 2022	7
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	8
Balance sheet at 30 June 2022	9
Cash flow statement for the first half of 2022	10
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2021 and 30 June 2022	11-12

Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	13-136
Statutory Auditors' report on the half year consolidated financial information (Period from 1 January 2022 to 30 June 2022)	137-138

Die oben genannten Dokumente können sowohl per Klick auf den jeweiligen Link als auch auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

7. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- das Registrierungsformular vom 18. Februar 2022,
- der Nachtrag Nr. 1 vom 2. März 2022 zum Registrierungsformular vom 18. Februar 2022,
- der Nachtrag Nr. 2 vom 12. April 2022 zum Registrierungsformular vom 18. Februar 2022
- der Nachtrag Nr. 3 vom 30. September 2022 zum Registrierungsformular vom 18. Februar 2022 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;

- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP December 2021 Registration Document (BNPP Dezember 2021 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 1 of 12 April 2022 (Nachtrag Nr. 1 vom 12. April 2022) to the BNPP December 2021 Registration Document (zum BNPP Dezember 2021 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 2 of 16 May 2022 (Nachtrag Nr. 2 vom 16. Mai 2022) to the BNPP December 2021 Registration Document (zum BNPP Dezember 2021 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 3 of 11 August 2022 (Nachtrag Nr. 3 vom 11. August 2022) to the BNPP December 2021 Registration Document (zum BNPP Dezember 2021 Registrierungsformular);
- the BNPP 2020 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the First Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF;
- the Third Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF; and
- the Fourth Amendment to the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF.

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 18. Februar 2022 (das "**Registrierungsformular 2022**"), wie nachgetragen durch den [Nachtrag Nr. 1 vom 2. März 2022 zum Registrierungsformular 2022](#), den [Nachtrag Nr. 2 vom 12. April 2022 zum Registrierungsformular 2022](#) und den [Nachtrag Nr. 3 vom 30. September 2022 zum Registrierungsformular 2022](#) sowie etwaigen weiteren Nachträge dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2022 bzw. in den Nachträgen:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2022
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2022
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seiten 7 und 8 des Registrierungsformulars 2022
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2022 Seiten 4f. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2022
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022

	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2022 Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seiten 5f. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022 Seite 5f. des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2022
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2022
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2022
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2022
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2022 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 11ff. des Registrierungsformulars 2022

15.1 Rechnungslegungsstandard	Seiten 11f. des Registrierungsformulars 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 12 des Registrierungsformulars 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seite 6 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022
15.3 Historische Finanzinformationen	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2022 Seiten 4ff. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2022 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2022 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2022

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83.

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) für die Zwecke dieses Basisprospekts werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin".

VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 18. November 2022 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 105 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere
- (ii) als auch Wertpapiere, die auf Grundlage des Basisprospekts vom 10. März 2014 bzw. des Basisprospekts vom 17. November 2014 bzw. des Basisprospekts vom 12. November 2015 bzw. des Basisprospekts vom 11. November 2016 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 bzw. des Basisprospekts vom 29. Oktober 2018 bzw. des Basisprospekts vom 25. Juni 2019 bzw. des Basisprospekts vom 9. Juni 2020 bzw. des Basisprospekts vom 12. Februar 2021 bzw. des Basisprospekts vom 22. November 2021 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") bzw. der darin jeweils enthaltenen Wertpapierbedingungen begeben worden sind, und
 - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 18. November 2022 erhöht wird (Aufstockung),
 - (b) die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 18. November 2022 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
 - (c) das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 18. November 2022 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Wertpapiere**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Früheren Wertpapieren werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT - 9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren" auf Seite 106 dieses Basisprospekts.

Die jeweils maßgeblichen Wertpapierbedingungen der Früheren Wertpapiere enthalten gegebenenfalls keine Bezugnahmen auf die Garantie bzw. BNPP als Garantin. Sie sind ausschließlich vertraglich garantiert. Dies wird bewirkt durch die separate vertragliche Übernahme der unbedingten und unwiderruflichen Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite A-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgegeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*)

im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge (**"Barausgleichsbetrag"** (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten (**"Berechtigung zur Physischen Lieferung"** (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung,

Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPP's Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstage oder Sonntage), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere können in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden ("**Zentralregisterwertpapiere**"), ausgestaltet sein.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die maßgeblichen Endgültigen Wertpapierbedingungen für das jeweilige Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen ("**Sammeleintragung**") und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Wertpapierinhabers besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen.

Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere umzustellen (von Urkunde auf elektronische Wertpapiere und umgekehrt).

Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Rangfolge

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher

Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

(c) Rating

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

(d) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Für den Fall der Produkte 1 bis 5 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Für den Fall der Produkte 1 und 2 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen- auf Lieferung des Physischen Basiswerts (gemäß der Definition in den Wertpapierbedingungen). Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden maßgeblichen Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Sofern die Wertpapierbedingungen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen und da die Lieferung des Physischen Basiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Finalen Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Physischen Basiswerts das Risiko weiterer Kursschwankungen.

Soweit es sich bei dem Basiswert um ein börsennotierten Fondsanteil handelt, ist zu beachten, dass der maßgebliche Kurs für die Feststellung des Auszahlungsbetrags, bzw. im Falle einer physischen Lieferung der Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte, des Erreichens bzw. Unterschreitens des jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. einer Verletzung der jeweiligen Barriere sowohl den an der in den Wertpapierbedingungen jeweils genannten Maßgeblichen Börse als auch den von dem in den Wertpapierbedingungen jeweils genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.

Soweit es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit einer Reverse-Struktur handelt (Produkte 3 und 4), so ist zu berücksichtigen, dass trotz einer möglicherweise eintretenden entsprechend positiven maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts, die zum Absinken des Auszahlungsbetrags unter null führt, keine Nachschusspflicht der Wertpapierinhaber entsteht.

Die Produkte können dem Wertpapierinhaber ferner das Recht gewähren, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. des Zeitpunkts und gegebenenfalls der Art der Tilgung (Auszahlungsbetrag bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts)

von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.

(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

(i) Produkt 1: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus, Express Bonus Zertifikate oder Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. Korb

Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags am Teilrückzahlungstag:

Sofern dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wird, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) auf Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Zusätzlich zur Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages hat der Wertpapierinhaber weiterhin das nachstehend bestimmte Recht auf Erhalt eines Zinsbetrages, Erhalt eines vorzeitigen Auszahlungsbetrags im Falle der automatischen vorzeitigen Auszahlung sowie auf Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag. Insoweit ist die nachfolgenden Beschreibung der einzelnen Szenarien zu berücksichtigen, mit der Maßgabe, dass nach dem Teilrückzahlungstag anstelle des Nennwerts der Reduzierte Maßgebliche Nennwert als Berechnungsgrundlage dient.

Automatische vorzeitige Auszahlung:

In den Wertpapierbedingungen kann die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. eines Korbes bestimmt werden. Die Wertpapierbedingungen können hierfür die folgenden Szenarien vorsehen:

- Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn der Basiswert bzw. Korb an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag bzw. während eines Beobachtungszeitraums vor dem Finalen Beobachtungszeitraum den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet oder an keinem Tag während des Express-Level Beobachtungszeitraums den Express-Level unterschritten hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt); oder
- **Metis-Variante:** Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) oder überschreitet oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums (d.h. eines entsprechenden in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitraums) kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist. Dabei bezeichnet Metis-Barrieren-Ereignis den Fall, dass während des Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs zu den in den

Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkten die in den Wertpapierbedingungen bestimmte Metis-Barriere erreicht (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) oder unterschreitet; oder

- **Lock-in Variante:** Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während eines Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs bzw. der maßgebliche Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) oder überschreitet, wobei Lock-in Beobachtungszeitraum einen in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitraum bezeichnet und Lock-in Bewertungstag jeden in den Lock-in Beobachtungszeitraum fallenden Bewertungstag.

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Für den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag gilt jeweils das Folgende:

- **Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht oder (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.
- **Best Express bzw. PerformancePlus:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag.
- **Lock-in Variante:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).

Rückzahlung bei Fälligkeit:

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. Korbes. Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

Die Rückzahlung erfolgt gemäß den folgenden Szenarien:

(1) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

Best Express bzw. PerformancePlus: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag.

- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

- (c) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist) oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird oder (C) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird.

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Die Begriffe "Airbag" und "Pro" werden hier und im Folgenden stets synonym verwendet, sind also gleichbedeutende Variantenbezeichnungen.

(2) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels und Anwendbarkeit der Metis-Variante

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet oder während des vor dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

Best Express bzw. PerformancePlus: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag.

- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und (i) während des vor dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, aber (ii) kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

- (c) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist), oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird oder (C) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird.

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts zum Finalen Bewertungstag mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

- (3) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels und Anwendbarkeit der Lock-in Variante
- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel überschreitet und an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschritten hat, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).
- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und, je nach Bestimmung in den Emissionsbedingungen, an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) unterschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

- (c) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist).

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Lock-in Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird

- (4) Keine Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

- (a) Wenn kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

Best Express bzw. PerformancePlus: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag.

- (b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist) oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird oder (C) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird.

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

(5) Keine Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels und Anwendbarkeit der Lock-in Variante

(a) Wenn an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) überschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).

(b) Wenn, je nach Bestimmung in den Emissionsbedingungen, an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) unterschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.

(c) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist).

Klassik Express/Express Bonus/Express mit Zusatzbetrag mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express bzw. PerformancePlus mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Lock-in Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird.

Die Wertpapierbedingungen können für den Fall des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses vorsehen, dass alternativ zur Zahlung des Auszahlungsbetrags eine physische Lieferung des jeweiligen Basiswerts erfolgt, wobei insoweit – gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen – entweder ein Wahlrecht der Emittentin bestehen kann, den Basiswert anstelle des Auszahlungsbetrags physisch zu liefern, oder eine obligatorische physische Lieferung des Basiswerts nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses vorgesehen ist. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis, wobei für Bruchteile von Basiswerten ein Ausgleichsbetrag (so genannte "Spitzenausgleichszahlung") gezahlt wird. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts kann geringer sein als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts Null (0) und sehen die Wertpapierbedingungen in diesem Fall einen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Verzinsung

Zusätzlich zur Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags können die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen. Die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig (Relax) oder von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sein.

Sofern die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vorsehen, ist für die Zinszahlung maßgeblich, ob der Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts an dem jeweils maßgeblichen Zinsbewertungstag bzw. ob der Feststellungskurs während des maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraums den maßgeblichen Zinszahlungslevel überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Zusätzlich kann für die Zinszahlung maßgeblich sein, ob der Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten oder erreicht hat bzw. dass es an dem entsprechenden Bewertungstag nicht zu einer Automatischen Vorzeitigen Auszahlung kommt.

Im Fall einer basiswertabhängigen Verzinsung können die Wertpapierbedingungen jeweils zusätzlich vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag gemäß den Wertpapierbedingungen die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

Die Wertpapierbedingungen können die Anwendung einer sogenannten Memory Funktion auf die Verzinsung vorsehen. Danach gilt, dass wenn an einem Zinsbewertungstag bzw. für einen Zinsfeststellungszeitraum die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen nicht vorliegen sollten (Zinszahlungslevel wird nicht erreicht/überschritten) und demgemäß für diese Zinsperiode die Zinszahlung entfällt, so werden die jeweils ausgefallenen Zinsen gemeinsam mit zu einem späteren Zeitpunkt zahlbaren Zinsen nachträglich ausbezahlt, sofern zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen vorliegen. Eine zusätzliche Verzinsung der nachträglich gezahlten Zinsen ab dem ursprünglich möglichen Zahlungstermin erfolgt nicht.

Sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische vorzeitige Auszahlung zu einem anderen Zeitpunkt als einem Zins-Zahlungstag erlauben, so werden gegebenenfalls die fälligen Zinsen für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag auf der Basis des maßgeblichen Zinstagequotienten (wie nachstehend ausgeführt) berechnet.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung werden die Wertpapiere zum Vorzeitigen Auszahlungsbetrag, gegebenenfalls zuzüglich der zum Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag fälligen Zinsen, zurückgezahlt und es finden an den künftigen Zins-Zahlungstagen keine Zinszahlungen mehr statt.

Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern die Wertpapierbedingungen eine feste oder stufenweise sich ändernde Verzinsung vorsehen, entspricht der Zinsbetrag entweder (i) einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag oder (ii) dem in den Wertpapierbedingungen aufgeführten und gegebenenfalls für die jeweiligen Zinsperioden bestimmten Prozentsatz *per annum* (p. a.) je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode berechnet.
- (b) Sofern die Wertpapierbedingungen eine Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz vorsehen, wird der maßgebliche Flexible Zinssatz in Prozent ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor. Der gemäß dem Flexiblen Zinssatz je Zertifikat ermittelte Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag gezahlt.

- (c) Sofern die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags sowie eines Zusätzlichen festen Zinsbetrags vorsehen, entspricht sowohl der Zinsbetrag als auch, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags, der Zusätzliche Zinsbetrag jeweils einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zinszahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode berechnet.

Soweit die Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes in Abhängigkeit vom Zinstagequotienten erfolgt, ist, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, eine der folgenden Zinsberechnungsmethoden anwendbar:

Im Fall von actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251.

Im Fall von 30/360 wird die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

(ii) Produkt 2: Klassik Express, Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, Express Bonus Zertifikate, Express Zertifikate mit Zusatzbetrag oder Barrier Plus Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte

Für die Beschreibung der unter Produkt 2 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 2 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Allgemein

Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, kommt es für die Beobachtung der Basiswerte jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder über- oder unterschreitet, je nachdem wie dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde. Für die Bestimmung der maßgeblichen Wertentwicklung kommt es ferner bei der Beobachtung mehrerer Basiswerte je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder auf den Basiswert mit der besten Wertentwicklung oder den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung an.

Barrier Plus Express Zertifikate

Barrier Plus Express Zertifikate weisen gegenüber den anderen Wertpapieren die Besonderheit auf, dass es sich bei den dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerten um einen Index und eine

bestimmte Anzahl von Aktien, die Bestandteile des Index sein können (Zur Klarstellung: es können jedoch auch solche Aktien als Basiswert dienen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Index sind), handelt. Für die Betrachtung der Basiswerte wird, je nach Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen, entweder auf die Entwicklung des Index oder auf die Entwicklung der einzelnen als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren abgestellt.

Automatische Vorzeitige Auszahlung:

Die Wertpapierbedingungen von Barrier Plus Express Zertifikaten können eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, wobei es für eine automatische vorzeitige Auszahlung entweder darauf ankommt, dass der Beobachtungskurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Index den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wobei in diesem Fall lediglich die als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren betrachtet werden.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte. Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Zahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(1) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis (i) des dem Wertpapier als Basiswert zugrundeliegenden Index oder (ii) des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wobei lediglich die als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere betrachtet werden, – je nachdem, welche dieser Alternativen in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde – den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, der – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – dem Nennwert bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht oder aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags ermittelt wird.
- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis (i) des dem Wertpapier als Basiswert zugrundeliegenden Index oder (ii) des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wobei lediglich die als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere betrachtet werden, – je nachdem, welche dieser Alternativen in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde – den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent minus der Summe für $\text{Digital}_{(k)}$ ermittelt wird. Dabei entspricht " $\text{Digital}_{(k)}$ " (i) null Prozent für jede der als Basiswert dienende Aktie oder sonstige Dividendenpapiere, für die kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jede der als Basiswert dienende Aktie, für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der als Basiswert dienenden Aktien oder sonstige Dividendenpapiere geteilt und der Quotient mit einhundert Prozent multipliziert wird.

(2) Keine Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

Die Emittentin wird einen Auszahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent minus der Summe für $\text{Digital}_{(k)}$ ermittelt wird. Dabei entspricht " $\text{Digital}_{(k)}$ " (i) null Prozent für jede der als Basiswert dienende Aktie oder sonstiges Dividendenpapier, für die kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jede der als Basiswert dienende Aktie oder sonstiges Dividendenpapier, für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der als Basiswert dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere geteilt und der Quotient mit einhundert Prozent multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag wird höchstens dem Nennwert entsprechen, sofern für keinen Basiswert ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

Verzinsung

Zusätzlich zur Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags können die Wertpapierbedingungen für Barrier Plus Express Zertifikate die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen. Die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung der Basiswerte unabhängig (Relax) oder von der Entwicklung der Basiswerte abhängig sein.

Für die Darstellung der einzelnen Verzinsungsvarianten wird auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen, mit der Maßgabe, dass es für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts entweder darauf ankommt, dass einer oder sämtliche der als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere den jeweiligen Schwellenwert über- oder unterschreiten oder erreichen oder dass der als Basiswert dienende Index den jeweiligen Schwellenwert über- oder unterschreitet oder erreicht – je nachdem, wie dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde.

(iii) Produkt 3: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert

Für die Beschreibung der unter Produkt 3 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 3 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Bei Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 3 ist für die Beobachtung des jeweiligen Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen bei der Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) das vorstehend im Rahmen von Produkt 1 beschriebene "Überschreiten" als ein "Unterschreiten" zu lesen und das "Unterschreiten" als ein "Überschreiten". Insoweit sind die Folgen der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts invers.

Die Möglichkeit, den zugrundeliegenden Basiswert gegebenenfalls physisch zu liefern, besteht im Rahmen von Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 3 nicht.

(iv) Produkt 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express bzw. PerformancePlus Zertifikate, Reverse Express Bonus Zertifikate oder Reverse Express Zertifikate mit Zusatzbetrag jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte

Für die Beschreibung der unter Produkt 4 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 4 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Bei Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 4 ist für die Beobachtung des jeweiligen Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen bei der Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) das vorstehend im Rahmen von Produkt 1 beschriebene "Überschreiten" als ein "Unterschreiten" zu lesen und das "Unterschreiten" als ein "Überschreiten". Insoweit sind die Folgen der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts invers.

Des Weiteren kommt es, bei Reverse Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, für die Beobachtung der Basiswerte jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder über- oder unterschreitet, je nachdem wie dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde. Für die Bestimmung der maßgeblichen Wertentwicklung kommt es ferner bei der Beobachtung mehrerer Basiswerte je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder auf den Basiswert mit der besten Wertentwicklung oder den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung an.

Die Möglichkeit, den zugrundeliegenden Basiswert gegebenenfalls physisch zu liefern, besteht im Rahmen von Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 4 nicht.

(v) Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente

Für die Beschreibung der unter Produkt 5 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 5 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Automatische Vorzeitige Auszahlung

In den Wertpapierbedingungen kann die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte bestimmt werden. Die Wertpapierbedingungen können hierfür folgende Szenarien vorsehen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden Basiswerte) den bestimmten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als

gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen.

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Für den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag gilt jeweils das Folgende:

- **Alpha Express:** Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht oder (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht.
- **Best Alpha Express:** Die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen, der ermittelt wird aus dem Nennwert multipliziert mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag.

Rückzahlung bei Fälligkeit:

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte. Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht, (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht oder (iv) aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (A) dem maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (B) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der Wertentwicklungsunterschied weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht, (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags besteht oder (iv) aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (A) dem maßgeblichen Bonus bzw. Zusatzbetrags und (B) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.
- (c) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den

Wertpapierbedingungen bestimmt) oder – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – der Wertentwicklungsunterschied an mindestens einem Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied erreicht oder unterschritten hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren von minus einhundert Prozent und dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der ermittelte Auszahlungsbetrag Null (0) und sehen die Wertpapierbedingungen in diesem Fall einen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Verzinsung:

Zusätzlich zur Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags können die Wertpapierbedingungen für Alpha Express Zertifikate die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen. Die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung der Basiswerte unabhängig (Relax) oder von der Entwicklung der Basiswerte abhängig sein.

Für die Darstellung der einzelnen Verzinsungsvarianten wird auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen, mit der Maßgabe, dass es für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts auf den Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden Basiswerte) ankommt.

(f) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

3. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung eines Index, einer Aktie oder sonstigem Dividendenpapier, eines Metalls, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines börsennotierten Fondsanteils, eines nicht börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes bzw. eines Korbs aus diesen Basiswerten sowie eine Mehrzahl von Indizes, Aktien (einschließlich sonstigen Dividendenpapieren), Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Währungswechselkursen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen oder Referenzsätzen bzw. die Kombination eines Index und Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist bzw. die den Wertpapieren zugewiesenen Basiswerte sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 5 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des bzw. eines Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN, etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag, sofern, wenn in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, keine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Ausgabepreis, Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, Futures Kontrakte und/oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle bzw. Registerführende Stelle

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("CBF").

Die Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Endgültigen Wertpapierbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt, soweit nicht eine andere Stelle für die Registerführung in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben wird, ist dies CBF. Die Zentralregisterwertpapiere werden durch die Führung des Zentralen Registers durch eine Wertpapiersammelbank vom Effektingiroverkehr erfasst. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen der Registerführenden Stelle übertragen. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere in Wertpapiere in Urkundenform (Globalurkunden) umzustellen.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Wertpapiere angeboten werden und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia),

ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhändler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung), oder
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme), oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" bzw. "XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" dieser Früheren Basisprospekte mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Früheren Basisprospekt vom 9. Juni 2020 begeben wurden und deren öffentliches Angebot unter dem Früheren Basisprospekt vom 12. Februar 2021 fortgeführt wurde bzw. dem Früheren Basisprospekt vom 12. Februar 2021 begeben wurden und deren öffentliches Angebot unter dem Früheren Basisprospekt vom 22. November 2021 fortgeführt wurde bzw. die unter dem Früheren

Basisprospekt vom 22. November 2021 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 367 ff. dieses Basisprospektes identifiziert.

Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 367 ff. dieses Basisprospektes genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar.

Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Zertifikate und Anleihen" abrufbar.

X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Veröffentlichung von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 12 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. handelnd durch ihre Niederlassung Deutschland als Zahlstelle fungiert.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Zahlstelle (im Falle der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und/oder Verwaltungsstelle und/oder Verwahrstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2014 bzw. unter dem Basisprospekt vom 17. November 2014 bzw. unter dem Basisprospekt vom 12. November 2015 bzw. unter dem Basisprospekt vom 11. November 2016 bzw. unter dem Basisprospekt vom 10. November 2017 bzw. unter dem Basisprospekt vom 29. Oktober 2018 bzw. unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 bzw. unter dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 bzw. unter dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 bzw. unter dem Basisprospekt vom 22. November 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen März 2014 bzw. den Wertpapierbedingungen November 2014 bzw. den Wertpapierbedingungen 2015 bzw. den Wertpapierbedingungen 2016 bzw. den Wertpapierbedingungen 2017 bzw. den Wertpapierbedingungen 2018 bzw. den Wertpapierbedingungen 2019 bzw. den Wertpapierbedingungen 2020 bzw. den Wertpapierbedingungen Februar 2021 bzw. den Wertpapierbedingungen November 2021 enthaltenen und mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 1. Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen").]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Produkt 1 ([Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [•] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [•] – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("Serienemission") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Wertpapierinhaber") [eines][einer] [RELAX] [KLASSIK] [BEST] EXPRESS [BONUS] [•] [Zertifikats] [MIT ZUSATZBETRAG] [•] (das "Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert),

das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen [(i) die Zahlung des nachstehend in § 2a dargestellten Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag sowie] [(i)][(ii)] die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") [**Falls physische Lieferung Anwendung findet, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts (die "**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder [(ii)] [(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)][(iv)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in [•] (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:

"**Airbagschwelle**": ist [•] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls einfügen:

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist [•] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [•]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [•] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [(und) [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["**Ausgabetag**": ist der [•].]

["**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses [entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der Referenzpreis die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [,] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] unterschritten hat].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert] [Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "Korbbestandteil")]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [•] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten

Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs][den][der] [Terminbörse[n] [●]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [bzw. Zinsbewertungstag] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [●]]**[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [●] [bzw.] [Nettoinventarwert] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [●] [bzw.] [Nettoinventarwerts] ermittelt] [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Beobachtungszeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

"Bewertungstag[e]": **[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:]** [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] **[Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:]** bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem **"Finalen Bewertungstag"**.][Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Ist [ein] [der] [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn [ein] [der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den American Depositary Receipt] [den Global Depositary Receipt] [den Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [für alle Korbbestandteile[, die [Aktien][Depository Receipts] [Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind]] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] [der Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM") [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]" nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil]] [für alle Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Im Fall einer physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.]

[Falls keine Airbag-Variante bzw. Pro-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert][•] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] [•] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] [•] Währungswechselkurs geteilt durch den [Finalen] [•] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [•] entspricht [und [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] [•] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Falls eine Airbag-Variante bzw. Pro-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das bestimmt wird aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus eins und der Airbagschwelle und (ii) des Quotienten aus [dem Nennwert] [dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert] [•] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] [•] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] Währungswechselkurs [•] geteilt durch den [Finalen] [•] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [•]. [Das Bezugsverhältnis wird [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] [•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht.] Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Dabei bezeichnet:

"Anfänglicher Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Festlegungstag;

["Finaler Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Finalen Bewertungstag];

"Währungswechselkurs" [in Übereinstimmung mit den ISDA-Definitionen (ISDA 1998 FX and Currency Option-Definitionen (einschließlich Anhang A hierzu)) den Devisenkassakurs für die Anzahl von Einheiten und/oder Bruchteilen in der Auszahlungswährung, um eine Einheit [●] zu kaufen, wie auf [●] (die **"Preisquelle"**) um **[Zeit und Ort einfügen [●]]** am maßgeblichen Bewertungstag angezeigt, wobei der Währungswechselkurs auf die letzten **[Zahl einfügen [●]]** Nachkommastelle gerundet wird. Falls an einem maßgeblichen Tag der Währungswechselkurs nicht auf der Preisquelle angezeigt wird, so wird der Kurs durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter Beachtung von bester Marktpraxis bestimmt] [●].]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [●] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene [Bonus][Zusatzbetrag].]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

[Nennwert x [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]]

Dabei hat der Begriff **"[BonusLevel][Zusatzbetraglevel]"** die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [●] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(n) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(n) bzw. Korbbestandteil anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Erster Zins-Zahlungstag"]: ist der [●][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zins-Zahlungstag.]

["Express-Level"]: ist [●] [das [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Express-Level] [in [●] ausgedrückte Express-Level, das [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [●] entspricht] [zwischen [●] % und [●] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt wird]].]

["Express-Level Beobachtungszeitraum"]: [der Express-Level Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Express-Level Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)].]

Für den Beginn des Express-Level Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Express-Level Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Express-Level Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Express-Level Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Festlegungstag"]: ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]][•].
[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

"Feststellungskurs": ist [jede innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstelle[n] jeweils [als [Schlusskurs] [den][der] [Terminbörse[n] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] [.,.]] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]. [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Feststellungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] ermittelt] [•].]]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:]

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:]

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht [jeweils] dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Finale Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des [jeweiligen] Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Finaler Bewertungstag": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls einfügen:]

"Gewichtung": ist [●] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil im Korb].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw.] [der offizielle Schlusskurs] [•] [des [Basiswerts]][[jeweiligen Korbbestandteils]] [bzw. der Referenzpreis] [[aller Korbbestandteile] [von mindestens [•] Korbbestandteilen] [•]] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][[jeweiligen Korbbestandteils]] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] [des [Basiswerts]][[jeweiligen Korbbestandteils]] [[aller Korbbestandteile] [von mindestens [•] Korbbestandteilen] [•]] feststellt.]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Höchstbetrag": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesenen und als Prozentsatz des [[jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Höchststand": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem höchsten Feststellungskurs [an einem] [am] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{höchster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert] [[jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][[jeweiligen Korbbestandteil]] zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

"Inhaber": Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][●] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeiträume].

Für den Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses entspricht [und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [●] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, sind folgende Regelungen anwendbar:

"Maßgeblicher Nennwert": ist pro Wertpapier

- (a) für die [•] Zinsperiode[n] vom Verzinsungsbeginn einschließlich bis zum [•] Zins-Zahlungstag ausschließlich [•] je Wertpapier; und
- (b) für alle nachfolgenden Zinsperioden, für die automatische vorzeitige Auszahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags an einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag gemäß § 3 sowie für die Rückzahlung [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts] am Fälligkeitstag gemäß § 4 der Reduzierte Maßgebliche Nennwert in Höhe von [•] je Wertpapier.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:

"MAXLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die höchste [erreichte oder] überschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [•] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] [•] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während [eines] [des [•]] Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] unterschritten hat.]

["Metis-Beobachtungszeitraum": [entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:

"Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen": Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

[Für den Fall der Anwendbarkeit der physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Physischer Basiswert": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, sind folgende Regelungen anwendbar:

"Reduzierter Maßgeblicher Nennwert" ist der Nennwert abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags (dies entspricht [•] pro Wertpapier).]

"Referenzpreis": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [•] [(Reference Close)] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts].]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [•]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

die am [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von [den][der] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen [Referenzstelle[n] jeweils als [•] [Schlusskurs]] [Terminbörse[n] unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [•]] festgestellten und veröffentlichten [•] [Anpassungswerte] [Schlussabrechnungspreise] [für] [Terminkontrakte] [und] [Optionen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]]. [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Referenzpreis [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] ermittelt] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von der [jeweiligen] Terminbörse [•]] [festgestellte und veröffentlichte] [•] [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [für] [Terminkontrakte] [und] [Optionen] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Registerführende Stelle": [CBF][•]]

["Reset-Beobachtungszeitraum": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Rest-Beobachtungszeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Reset-Bewertungstag (einschließlich)].

Der Reset-Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung am Reset-Bewertungstag (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Reset-Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Reset-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Reset-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

["Reset-Bewertungstag": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Reset-Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Reset-Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als Reset-Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Reset-Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

["Reset-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Reset-Bewertungstag einfügen: der [●] [maßgebliche Kurs] [offizielle] [Schlusskurs] [●] am Reset-Bewertungstag den [maßgebliche] Reset-Level [erreicht oder] unterschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [mindestens einmal] [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt] [während des Beobachtungszeitraums] das [maßgebliche] Reset-Level [erreicht oder] unterschritten hat].]

["Reset-Level": ist [●] [der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Reset-Level] [in [●] ausgedrückte Reset-Level, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [●] entspricht] [zwischen [●] % und [●] % [des Startkurses] [●] liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt wird]].]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs [des Basiswerts].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle

jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [den][der] jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [Terminbörse[n] [●]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [●]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs][.] [,] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] [an diesem Tag][in diesem Zeitraum] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für [den Festlegungstag] [bzw.][den Startkurs-Festlegungstag] vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Startkurs-Festlegungstag[e]": [ist][sind] [•] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene[n] Startkurs-Festlegungstag[e]]. Sollte an diese[m][n] Tag[en] [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage.] [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Teilrückzahlungsbetrag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Teilrückzahlungsbetrag pro Wertpapier.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Teilrückzahlungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Teilrückzahlungstag.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][●].]

["Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]. [Bei Eintritt eines Reset-Ereignisses wird der [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel für [den] [jeden] [folgenden] [●] Bewertungstag für Automatische Vorzeitige Auszahlung auf das Reset-Level angepasst.]]

[Falls keine Best Express bzw. PerformancePlus-Variante gilt, anwendbar:

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) [dem Startkurs] [[●] % des Startkurses], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Referenzpreis} / [●] \% \times \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[[●] - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$$

[Im Fall eines Korbes gegebenenfalls anwendbar:

"Wertentwicklung der Korbbestandteile": ist im Hinblick auf [den Beobachtungstag] [bzw.] [einen Bewertungstag] [bzw.] [den Finalen Bewertungstag] [bzw.] [einen Zinsbewertungstag] [bzw.] [den Beobachtungszeitraum] [bzw.] [den Metis-Beobachtungszeitraum] [bzw.] [den

Zinsfeststellungszeitraum] [•] der von [der Berechnungsstelle] [•] jeweils ermittelte[, in [•] ausgedrückte] Quotient aus (i) [dem][den] an der Referenzstelle des jeweiligen Korbbestandteils [jeweils] [fortlaufend] festgestellten [offiziellen] [Kurs[e]] [Schlusskurs[e]] [•] und (ii) dem an der Referenzstelle des jeweiligen Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Kurs] [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils am [Festlegungstag] [•.] [•]]

[Im Falle der Best Express bzw. PerformancePlus-Variante anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zentrales Register": Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier [, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]. [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zins-Zahlungstag [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] [für alle Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils [an jedem Handelstag] [von][vom] **[•]** ([einschließlich][ausschließlich]) bis **[•]** ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am **[•]** [um **[•]**].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils **[•]** bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises]**[•]** ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zins-Zahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzlichen Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums

fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zins-Zahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Zinszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zins-Zahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n]

Zins-Zahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert] [bzw.] [Korbbestandteil] zugeordnete [Referenzwährung] [bzw.] [Währung je Korbbestandteil] nicht der [Auszahlungswährung] [bzw.] [der Währung des Korbs] entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung [von [der Referenzwährung] [bzw.] [der Währung je Korbbestandteil] in die [Auszahlungswährung] [bzw.] [Währung des Korbs]] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet] \cdot [\bullet]]$

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Ordinary Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen bzw. Basiswert_(i) folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.]

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] (bezogen auf einen [Korb als] Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite] [maßgebliche Refinitiv-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs* in [●]] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*] [Internetseite*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Reset-Level* in [●]] [Reset-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Express-Level* in [●]] [Express-Level Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [Zusatzbetrag] [***] [BonusLevel][Zusatzbetrag-Level]* in [●]	[●]

[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]
Höchstbetrag* in [●]]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]*] Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
[Bezugsverhältnis*]	[●]
[Teilrückzahlungstag*]	[●]
[Teilrückzahlungsbetrag*]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[●]
[ISIN [des Basiswerts*] [des Korbbestandteils*]]	[●]
[Internetseite*] [Bloomberg Code*]	[●]
[Schlusskurs am Festlegungstag in Referenzwährung]	[●]
[Gewichtung (je Korbbestandteil)*]	[●] <i>[gegebenenfalls Berechnung der Anzahl je Korbbestandteil im Korb erläutern: [●]]</i>
[Anzahl je Korbbestandteil im Korb*]	[●]
[Währung je Korbbestandteil*]	[●]
[Währung des Korbs*]	[●]
[Maximalkurs je Korbbestandteil*]	[●]
[Manager] [Sub-Manager]	[●]
[Verwahrstelle]	[●]
[Referenzwährung] [Basiswährung]	[●]

[Referenzstelle]	[●]
[Terminbörse]	[●]
[Administrator]	[●]
[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]	[●]

]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zins-Zahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

***[Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).] [kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [ersten] Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es] erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit

dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:]

Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:]

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag

ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **erreicht oder überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Flexible Zinssatz mit dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die

Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(3) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der **"Zusätzliche Zinsbetrag"**) an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der **"Zusätzliche Zinsbetrag"**) an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der **"Zusätzliche Zinsbetrag"**) an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[stets] [erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag

bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer *Memory Funktion*, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

([●]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der *Following Business Day Convention* ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

[Bei der *Modified Following Business Day Convention* ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen. **][Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zins-Zahlungstag nach hinten verschoben wird. **[Für den Fall jedoch, dass der Zins-Zahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zins-Zahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zins-Zahlungstag.]]** **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2a

Teilweise Rückzahlung am Teilrückzahlungstag

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung (§ 5), wird die Emittentin am Teilrückzahlungstag auf jedes Wertpapier unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung in Höhe des Teilrückzahlungsbetrages an den jeweiligen Wertpapierinhaber leisten.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** **[Für den Fall eines Express-Level gegebenenfalls einfügen:]** oder (ii) der maßgebliche Feststellungskurs [an keinem Tag] [zu keinem Zeitpunkt] während des Express-Level Beobachtungszeitraums das Express-Level **unterschritten** hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierter Maßgeblicher] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]]$$

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

$$[\text{MAX}[(\text{Nennwert} + [\text{maßgeblichen}][\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag})]$$

$$[\text{MAX}[(\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} + [\text{maßgeblichen}][\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]); (\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag})]]]$$

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [am] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder überschreitet]** oder (ii) während [eines] [des [auf den [●] [und den [●]] Bewertungstag bezogenen] Metis-Beobachtungszeitraums [, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist [[oder (iii) [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [[am] [ab dem] [●] Bewertungstag]], mit Ausnahme des unmittelbar vor dem Finalen Bewertungstag geltenden Bewertungstag] den Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet**,] gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:]

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]]$$

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

[MAX[(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

[Nennwert x MAXLock-inLevel]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MAXLock-inLevel]]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] [überschreitet]**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Reduzierten Maßgeblichen Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[MAX((Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag))]

[MAX((Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag))]]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und kein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[MAX((Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag))]

[MAX[(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]);
(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen
Bewertungstag)]]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

[Nennwert x MAXLock-inLevel]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MAXLock-inLevel]]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in

Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten hat] und [(iii)] kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:

- (1) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[MAX[(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]);
(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen
Bewertungstag)]]]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

[Nennwert x MAXLock-inLevel]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MAXLock-inLevel]]]

- (2) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

[Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Im Fall der Zahlung eines Zahlungsbetrags einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]]

[Variante gegebenenfalls einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [100 % + MAX (-1;Wertentwicklung)]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [100 % + MAX (-1;Wertentwicklung)]]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Reduzierte Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]]]$$

[Variante gegebenenfalls einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen}] \% ; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{[\text{Prozentsatz einfügen}] \% \times \text{Startkurs des Basiswerts}} - 1)]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen}] \% ; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{[\text{Prozentsatz einfügen}] \% \times \text{Startkurs des Basiswerts}} - 1)]]]$$

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen}] \% ; \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Startkurs}}{\text{Startkurs}})]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen}] \% ; \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Startkurs}}{\text{Startkurs}})]]]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

[(3)][(4)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:]

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag, vorbehaltlich des folgenden Absatzes [(3)][(4)], einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante gegebenenfalls einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum
Finalen Bewertungstag]]**

**[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung
zum Finalen Bewertungstag]]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Physische Lieferung.

In den Fällen der oben stehenden Absatzes [(2)][(3)] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [●.] bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß Absatz [(2)][(3)] ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(3)][(4)] wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●.] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Nach Wahl der Emittentin gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Absatz [(3)][(4)] kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der

entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Im Fall der obligatorischen physischen Lieferung. einfügen.]

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [•] bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der

[Falls die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt einfügen.]

aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis] ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis x Referenzpreis]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist einfügen.]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* bzw. *Pro-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis] ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Bezugsverhältnis x Referenzpreis]]

[Für den Fall einer *Best Express* bzw. *PerformancePlus* Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

**[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen
Bewertungstag]]**

[Für den Fall einer *Best Express* bzw. *PerformancePlus* Variante mit *Airbag-Variante* bzw. *Pro-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum
Finalen Bewertungstag]]**

**[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung
zum Finalen Bewertungstag]]]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.

[[3)][(4)] Der nach den vorstehenden Bestimmungen gegebenenfalls ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Produkt 2 ([Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [Plus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf mehrere Basiswerte)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("Serienemission") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [●]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [●]], werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Wertpapierinhaber") eines [RELAX] [KLASSIK] [BEST] [Barrier Plus] EXPRESS [BONUS] [●] Zertifikats [mit Zusatzbetrag] [●] (das "Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf die Basiswerte⁽ⁱ⁾ (wie nachstehend definiert), das Recht (das "Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") **[Falls physische Lieferung Anwendung findet, einfügen:** bzw. die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] (die "Lieferung")) am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "Vorzeitige Auszahlungsbetrag")] [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in [●] (die "Auszahlungswährung") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) (der "Nennwert").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:

"Airbagschwelle": ist [●] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [●] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [●] %

und [●] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Ausgabetag": ist der [●].]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere [des jeweiligen Basiswerts_(i)]] [in [●] ausgedrückte Barriere [des jeweiligen Basiswerts_(i)], die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [an mindestens

einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschritten hat]

[Für den Fall der *Barrier Plus Express Wertpapiere*, ist folgende Regelung anwendbar: der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts_(i) die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet].]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen [•]].**

[Für den Fall der *Barrier Plus Express Wertpapiere*, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: "Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet denjenigen Basiswert_(i) der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**, der die schlechteste Wertentwicklung aufweist.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgängig* ist (ohne Reset Funktion), findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der [am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in *einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

"Bewertungstag[e]": **[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:** [ist der][sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] **[Für den Fall, dass die Bewertungstage *durchgängig* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:** bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag]. Wenn [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag]

jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ vor einem Verfalltermin für den Basiswert⁽ⁱ⁾ fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM") [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM"] [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Im Fall einer physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [jeweils] zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis eines jeden Basiswerts_(i).]

[Falls keine Airbag-Variante bzw. Pro-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: [dem [jeweiligen] [Wertpapier][Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [jeweils] zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][●] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs geteilt durch den [Finalen] [●] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [●] entspricht [und [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] [●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]. Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Falls eine Airbag-Variante bzw. Pro-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: dem [jeweiligen] [Wertpapier][Basiswert_(i)] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [jeweils] zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das bestimmt wird aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus eins und der Airbagschwelle und (ii) des Quotienten aus [dem Nennwert] [, gegebenenfalls umgerechnet in die Referenzwährung nach Maßgabe von § 1 Absatz (3),] [●] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs geteilt durch den [Finalen] [●] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [●]. [Das Bezugsverhältnis wird [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht.] Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Dabei bezeichnet:

"Anfänglicher Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Festlegungstag;

"Finaler Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Finalen Bewertungstag];

"Währungswechselkurs" [in Übereinstimmung mit den ISDA-Definitionen (ISDA 1998 FX and Currency Option-Definitionen (einschließlich Anhang A hierzu)) den Devisenkassakurs für die Anzahl von Einheiten und/oder Bruchteilen in der Auszahlungswährung, um eine Einheit [●] zu kaufen, wie auf [●] (die **"Preisquelle"**) um **[Zeit und Ort einfügen [●]]** am maßgeblichen Bewertungstag angezeigt, wobei der Währungswechselkurs auf die letzten **[Zahl einfügen [●]]** Nachkommastellen gerundet wird. Falls an einem maßgeblichen Tag der Währungswechselkurs nicht auf der Preisquelle angezeigt wird, so wird der Kurs durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter Beachtung von bester Marktpraxis bestimmt] [●].]

Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene [Bonus][Zusatzbetrag].]

Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus bzw. Zusatzbetrag ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]

Dabei hat der Begriff "[BonusLevel][ZusatzbetragLevel]" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene Bedeutung.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"[Erster Zins-Zahlungstag]": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zins-Zahlungstag.]]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:]

"**Fester Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist [ein][der] [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Festlegungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:]

"**Feststellungskurs**": ist [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.][maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs][Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [[Metis-Beobachtungszeitraums]]][•].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl** jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [[Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾].]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [[Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i) beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht [jeweils] dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Finale Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des [jeweiligen] Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Finaler Bewertungstag": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts_(i) bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert , ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert_(i)

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten Fondsanteile zurücknimmt] , und

- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw.] [der offizielle Schlusskurs] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i) [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] feststellt.]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Höchstbetrag": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier für den jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen und als Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Höchststand": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem höchsten Feststellungskurs [an einem] [am] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{höchster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbestandteile": sind die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

"Inhaber": Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeiträume].

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses des jeweiligen Basiswerts_(i) entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] des jeweiligen Basiswerts_(i) und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

[(Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts_(i) / Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i)) x 100 %]

[(Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts_(i) / Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i)) x 100 %]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert_(i) jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:]

"MAXLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die höchste [erreichte oder] überschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:]

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] **[Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere, ist folgende Regelung anwendbar:]** des maßgeblichen Basiswerts_(i)] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] unterschritten hat.]

"Metis-Beobachtungszeitraum": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts_(i) festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts_(i) für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere, ist folgende Regelung anwendbar:]

"n" bezeichnet die Anzahl der als Basiswerte_(i) dienenden [Aktien] [•].] **[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]**

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts_(i), wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:]

"Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen": Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

[Für den Fall der physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Physischer Basiswert": ist der gemäß § 4 Absatz [(2)][(3)][(4)] zu liefernde Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung.]

"Referenzpreis": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [●]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von der [jeweiligen] Terminbörse [●]] [festgestellte und veröffentlichte] [●] [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [für] [Terminkontrakte] [und] [Optionen] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Registerführende Stelle": [CBF][●]]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten⁽ⁱ⁾, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Variante bei Best Entry: [der [Variante bei täglicher Kursfeststellung: innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] [Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung: an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾.]

[Variante bei Best Entry: [der [Variante bei täglicher Kursfeststellung: innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] [Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung: an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] [an diesem Tag][in diesem Zeitraum] nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für [den Festlegungstag] [bzw.][den Startkurs-Festlegungstag] vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Startkurs-Festlegungstag[e]": [ist][sind] [•] [[der] [die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene[n] Startkurs-Festlegungstag[e]]. Sollte an diese[m][n] Tag[en] [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des jeweiligen Basiswert_(i) nicht festgelegt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen: [•]**] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]**] des jeweiligen Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage.] [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls keine Best Express bzw. PerformancePlus-Variante gilt, anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) [dem maßgeblichen Startkurs] [[•] % des maßgeblichen Startkurses], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Referenzpreis} / [•] \% \times \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[[•] - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$$

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der [kleinste][größte] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs,

insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

[Im Falle der Best Express bzw. PerformancePlus-Variante anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zentrales Register": Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier [, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zins-Zahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zins-Zahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils [an jedem Handelstag] [von][vom] **[•]** ([einschließlich][ausschließlich]) bis **[•]** ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am **[•]** [um **[•]**].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils **[•]** bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises]**[•]** ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zins-Zahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des

Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zins-Zahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts_(t)]] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts_(t)], der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zins-Zahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder]

der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] [(falls [einer] diese Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Ordinary Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen bzw. Basiswert_(i) folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.]

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] (bezogen auf mehrere Basiswerte):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite] [maßgebliche Refinitiv-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs* in [●]] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [Zusatzbetrag][***] [BonusLevel][Zusatzbetrag-Level]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]

Höchstbetrag* in [●]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]* Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
[Bezugsverhältnis*]	[●]

Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:

Zins-Zahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

***[Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).] [kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem

Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % anwendbar:]

(1) Zins-Zahlungstage

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Flexibler Zinssatz

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] [Basiswerts_(i) **[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]**] am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{[Flexibler Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße} \times \text{Zinsfaktor}]}$$

**[Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]]
am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]**

**[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und nicht durchgängiger Beobachtung
anwendbar:**

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]] am dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i)] mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung [des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]] am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

**[Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der
[schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag /
Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]**

**[Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]]
am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]**

**[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und einer durchgängigen Beobachtung
anwendbar:**

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i)] mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung [Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]] am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

**[Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der
[schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag /
Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]**

**[Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]]
am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]**

**[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz mit Lock-out und nicht durchgängiger
Beobachtung anwendbar:**

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_(i)][Nummer des Basiswerts einfügen [•]] an dem

[maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der **"Flexible Zinssatz"**) an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] **[Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}]** am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{[Flexibler Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

$$\text{[Flexibler Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]} \text{ am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der **"Flexible Zinssatz"**) an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] **[Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}]** am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{[Flexibler Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

$$\text{[Flexibler Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]} \text{ am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Flexible Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die

Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) Zins-Zahlungstage

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-

Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[stets] [erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag

bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]

([●]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] [bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der

[neunte][•]] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zins-Zahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zins-Zahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zins-Zahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zins-Zahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in-Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

(1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] [der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet

[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:] oder

(ii) an [an einem] [am] auf den [•] folgenden Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾ den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet oder

(iii) an [an einem] [am] auf den [•] folgenden Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs jedes Basiswerts⁽ⁱ⁾ mindestens einmal an diesem oder an einem der vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat,]

gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist [oder (iii) [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [●] Bewertungstag[e] [, mit Ausnahme des unmittelbar vor dem Finalen Bewertungstag geltenden Bewertungstag] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet**], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus] [Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus] [Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in

Wertentwicklung [des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:]]

Nennwert x MAXLock-inLevel]]

[Für den Fall der *Barrier Plus Express Wertpapiere*, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts⁽ⁱ⁾ Nummer des Basiswerts einfügen [●]] [Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der schlechtesten Wertentwicklung] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:

- (1) Wenn [(i)] am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** oder (ii) sämtliche Basiswerte_(i) entweder mit ihrem Beobachtungskurs mindestens einmal an einem der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschritten haben oder** mit ihrem Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel **[erreichen oder] überschreiten]],** wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

- (2) Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an **jedem** der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder]**

unterschritten hat **und** auch der Referenzpreis dieses Basiswerts⁽ⁱ⁾ am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** [und] [, aber] **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MAXLock-inLevel]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat] und [(iii)] **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:]

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn am an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MAXLock-inLevel]]

- (2) Wenn am an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten hat und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Im Fall der Zahlung eines Auszahlungsbetrags einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**] **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an **jedem** der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat **und** auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**] [und] [, aber] **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Für den Fall der *Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der *Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Variante gegebenenfalls einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung, geteilt durch die Summe gebildet aus dem

maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{MIN} \left(\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% ; \frac{\text{Nennwert} \times [100 \% + \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung}}{\text{Prozentsatz einfügen} \% \times \text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung}} - 1]}{\text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung}} - 1 \right)]$$

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung abzüglich des Startkurses des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung, geteilt durch den Startkurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{MIN} \left(\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% ; \frac{\text{Nennwert} \times [100 \% + \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung} - \text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung}}{\text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung}}] \right)]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•.] pro Wertpapier ("Mindestbetrag"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

[(3)][(4)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet und] ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag, vorbehaltlich des folgenden Absatzes [(3)][(4)], einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Für den Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Physische Lieferung.

In den Fällen der oben stehenden Absatzes [(2)][(3)] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den [Physischen Basiswert] [Physischen Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [●] bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des

[Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß Absatz [(2)][(3)] ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(3)][(4)] wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung]. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("Mindestbetrag"). Nach Wahl der Emittentin gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Absatz [(3)][(4)] kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] erfolgen. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] durchführen.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Im Fall der obligatorischen physischen Lieferung, einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] **Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an **jedem** der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschritten hat **und** auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] [und][, aber] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und

nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [•] bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

**[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung x
Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]**

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

**[Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der
schlechtesten Wertentwicklung]**

**[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung x
Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]**

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung x Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung x Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]]

[Für den Fall der *Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der *Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus* Variante mit *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus* Variante mit *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] **Null (0)**, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] durchführen.]

[(3)][(4)] Der nach den vorstehenden Bestimmungen gegebenenfalls ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall der *Barrier Plus Express* Wertpapiere und der Beobachtung eines *Finalen Auszahlungslevels*, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent minus der für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]** zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% - \sum_{k=1}^n \text{Digital}(k)]$$

Dabei entspricht "Digital (k)":

- (a) Null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**, wenn für den jeweiligen Basiswert_(i) kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts einfügen [•]]**, für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital}(k) = \frac{1}{n} \times 100\%$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung des so ermittelten Zahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Zahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Zahlungsbetrag Null (0), entspricht der Zahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("Mindestbetrag"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt

eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- [(3) Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Für den Fall der **Barrier Plus Express Wertpapiere ohne Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Die Emittentin wird einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent minus der aus den als Basiswerte dienenden [Aktien] [•] zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% - \sum_{k=1}^n \text{Digital}(k)]$$

Dabei entspricht "Digital (k)":

- (a) Null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts, einfügen [•]], wenn für den jeweiligen Basiswert_(i) kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) falls für einen der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie bzw. Depositary Receipts, einfügen [•]] ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Betrag, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital}(k) = \frac{1}{n} \times 100\%$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- [(2) Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Produkt 3 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [•] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [•] – bezogen auf einen Basiswert)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **REVERSE [RELAX] [KLASSIK] [BEST] EXPRESS [BONUS] [•] Zertifikats [MIT ZUSATZBETRAG] [•]** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in [•] (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:

"**Airbagschwelle**": ist [•] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Ausgabetag": ist der [•].]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der Referenzpreis die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] überschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] überschritten hat].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]. **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

"Bewertungstag[e]": [Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] [Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem **"Finalen Bewertungstag"**.][Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag]. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,]

[kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][.] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price AM" [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price AM" [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene [Bonus][Zusatzbetrag].]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]

Dabei hat der Begriff "[BonusLevel][ZusatzbetragLevel]" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene Bedeutung.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Erster Zins-Zahlungstag**": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zins-Zahlungstag.]]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"**Fester Zinssatz**": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"**Fester Zinssatz**": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]][•].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht [jeweils] dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Finale Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des [jeweiligen] Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Finaler Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts* bzw. eines *Global Depositary Receipts* bzw. eines *Ordinary Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses* oder eines *Fondsanteils* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw.] [der offizielle Schlusskurs] [•] des Basiswerts [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] feststellt.]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Höchstbetrag": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesenen und als Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den Basiswert.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:]

"Inhaber": Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist

die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeiträume].

Für den Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:]

"MINLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die niedrigste [erreichte oder] unterschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:]

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] überschritten hat.]

"Metis-Beobachtungszeitraum": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des Basiswerts, wie er in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:]

"Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen": Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

"Referenzpreis": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:
sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten
Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [Finalen] Bewertungstag von dem
Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und
veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:
der am [Finalen] Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [●]] von der
Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis]
[EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung
gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag
von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte
Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von der [jeweiligen] Terminbörse [●]]
[festgestellte und veröffentlichte] [●] [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [für]
[Terminkontrakte] [und] [Optionen] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des
Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B.
Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine
Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene
Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert
zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle
zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Registerführende Stelle": [CBF][●]]

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der
Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert [an einem] [am] Bewertungstag von
der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der
Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des
Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] [an diesem Tag][in diesem Zeitraum] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für [den Festlegungstag] [bzw.][den Startkurs-Festlegungstag]vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

["Startkurs-Festlegungstag[e]": [ist][sind] [●] [[der [die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene[n] Startkurs-Festlegungstag[e]]. Sollte an diese[m][n] Tag[en] [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage.] [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Tiefststand": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem niedrigsten Feststellungskurs [an einem] [●] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in

Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{niedrigster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls keine Reverse Best Express bzw. PerformancePlus-Variante gilt, anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

wobei "**ReverseLevel**" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

[Im Falle der Reverse Best Express bzw. PerformancePlus-Variante anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

wobei "**ReverseLevel**" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Zentrales Register": Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]

Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier[, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

"Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

"Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zins-Zahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zins-Zahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils [an jedem Handelstag] [von][vom] [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zins-Zahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))])

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zins-Zahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zins-Zahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein

aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Ordinary Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen bzw. Basiswert_(i) folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.]

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●](bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite] [maßgebliche Refinitiv-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs* in [●]] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [Zusatzbetrag] [***] [BonusLevel] [ZusatzbetragLevel] * in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]

Höchstbetrag* in [●]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]* Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
Reverse Level*	[●]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zins-Zahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

***[Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).] [kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommestellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem

Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % anwendbar:]

(1) Zins-Zahlungstage

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Flexibler Zinssatz

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

**Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag /
Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]**

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder unterschritten]** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

Flexibler Zinssatz in % = [Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Flexible Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag

verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] **erreicht oder unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder]**

unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden

Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[stets] [erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]

([●]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zins-Zahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zins-Zahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zins-Zahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zins-Zahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** oder [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [●] Bewertungstag[e] [, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

Nennwert x MIN[Tiefststand; Höchstbetrag]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der

Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder]** unterschreitet, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder]** überschreitet und kein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten **Prozentsatz des Nennwerts**, einfügen:

[**Prozentsatz einfügen** [●]] % des Nennwerts entspricht]

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag**, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

[Falls ein **Finaler Auszahlungslevel** beobachtet wird mit **Metis-Variante** einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel [**erreicht oder**] **unterschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert**, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten **Prozentsatz des Nennwerts**, einfügen:

[**Prozentsatz einfügen** [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag**, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

[Im Fall der **Best Express bzw. PerformancePlus Variante** einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

$$\text{MAX}[(\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]$$

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel [**erreicht oder**] **überschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert**, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten **Prozentsatz des Nennwerts**, einfügen:

[**Prozentsatz einfügen** [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag**, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und an **[jedem][mindestens einem] [Lock-in]** Bewertungstag während des **[letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums** der **[Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung]** den **[jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:**

Nennwert x MIN[Tiefststand; Höchstbetrag]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag **[(i)]** der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und **[(ii)]** an **[jedem][mindestens einem] [Lock-in]** Bewertungstag während des **[letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums** der **[Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung]** den **[jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten** hat und **[(iii)] kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des **[maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]** ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:]

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem **[Finalen]** Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

$$\text{MAX}[(\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]]$$

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier] bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{MIN}[\text{Tiefststand}; \text{Höchstbetrag}]$$

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{MINLock-inLevel}]$$

- (2) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

- [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und] **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{MAX} [0; \text{Wertentwicklung}]$$

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{MIN} [1; \text{Wertentwicklung}]$$

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung}]$$

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]$$

[Für den Fall einer Best Express bzw. PerformancePlus Variante mit Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]$$

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN} \left([\text{Prozentsatz einfügen}] \%; \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Startkurs}}{\text{Startkurs}} \right)]$$

Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens Null (0). Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ oder Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ oder Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag

lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

[[(3)] (4)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

[Produkt 4 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [•] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [•] – bezogen auf mehrere Basiswerte)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **REVERSE [RELAX] [KLASSIK] [BEST] EXPRESS [BONUS] [•] Zertifikats [MIT ZUSATZBETRAG] [•]** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte_(i) (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in [•] (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer Airbag-Variante bzw. Pro-Variante einfügen:

"**Airbagschwelle**": ist [•] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Ausgabetag": ist der [•].]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere [des jeweiligen Basiswerts₍₀₎] [in [•] ausgedrückte Barriere [des jeweiligen Basiswerts₍₀₎], die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts₍₀₎][sämtlicher Basiswerte₍₀₎] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] überschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [mindestens eines Basiswerts₍₀₎][sämtlicher Basiswerte₍₀₎] [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] überschritten hat].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen [•]]**.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der [am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

"**Bewertungstag[e]**": **[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:]** [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] **[Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:]** bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Ist [ein] [der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag]. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ vor einem Verfalltermin für den Basiswert⁽ⁱ⁾ fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold, Silber, Platin, Palladium* oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"]][•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"]][•] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines *jeweils festen/stufenweisen Bonus bzw. Zusatzbetrags* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[**Bonus**][**Zusatzbetrag**]": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene [Bonus][Zusatzbetrag].]

Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus bzw. Zusatzbetrag ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]

Dabei hat der Begriff "[BonusLevel][ZusatzbetragLevel]" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"[Erster Zins-Zahlungstag]": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zins-Zahlungstag.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Festlegungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Festlegungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [offizieller] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]][[●].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾].]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht [jeweils] dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Finale Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des [jeweiligen]

Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["**Finaler Bewertungstag**": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw.] [der offizielle Schlusskurs] [•] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] feststellt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"**Höchstbetrag**": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier für den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ zugewiesenen und als Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbestandteile": sind die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:]

"Inhaber": Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammeleintragung) ist [CBF][●] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeiträume].

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses des jeweiligen Basiswerts_(i) entspricht [und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] des jeweiligen Basiswerts_(i) und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$\left[\frac{\text{Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}}{\text{Startkurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}} \times 100 \, \%\right]$$

$$\left[\frac{\text{Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}}{\text{Startkurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}} \times 100 \, \%\right]$$

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert_(i) jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:

"MINLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die niedrigste [erreichte oder] unterschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] überschritten hat.]

"Metis-Beobachtungszeitraum": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts⁽ⁱ⁾ festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts⁽ⁱ⁾ für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾, wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.][Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:

"**Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen**": Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.

"**Registerführende Stelle**": [CBF][•]]

"**Referenzpreis**": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar: der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar: der am [Finalen] Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [•]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von der [jeweiligen] Terminbörse [•]] [festgestellte und veröffentlichte] [•] [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [für] [Terminkontrakte] [und] [Optionen] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den jeweiligen Basiswert_(i) [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Variante bei Best Entry: [der [Variante bei täglicher Kursfeststellung: innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] [Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung: an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] [an diesem Tag][in diesem Zeitraum] nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für [den Festlegungstag] [bzw.][den Startkurs-Festlegungstag] vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

["Startkurs-Festlegungstag[e]": [ist] [sind] **[•]** **[der][die]** in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene[n] Startkurs-Festlegungstag[e]]. Sollte an diese[m][n] Tag[en] **[der]** **[offizielle]** Schlusskurs **[Schlussabrechnungspreis]** **[EDSP]** **[•]** des jeweiligen Basiswert_(i) nicht festgelegt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am **[unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: [•]]** von der **[Referenzstelle]** **[Terminbörse]** veröffentlichte **[offizielle]** **[Schlusskurs]** **[Schlussabrechnungspreis]** **[EDSP]** **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] **[jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage.]** **[Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]**

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Terminbörse.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Tiefststand": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem niedrigsten Feststellungskurs **[an einem]** **[•]** Bewertungstag während des **[maßgeblichen]** Lock-in Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{niedrigster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

["Verzinsungsbeginn": ist **[der Ausgabetag][•].]**

["**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls keine Best Express bzw. PerformancePlus-Variante gilt, anwendbar:]

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle der Best Express bzw. PerformancePlus-Variante anwendbar:]

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

[Wobei "**ReverseLevel**" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"**Zentrales Register**": Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"**Zinsbetrag**": Der Zinsbetrag entspricht [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier[, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]**[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]**

"**Zinsbezugsgröße**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zins-Zahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zins-Zahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils [an jedem Handelstag] [von][vom] [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zins-Zahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes

(ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))])

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zins-Zahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag]

in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts₍₀₎] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts₍₀₎], der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zins-Zahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert₍₀₎ zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der am [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [[der Bloomberg-Seite] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] den [von [•]] [um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•]].[•]]$

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Ordinary Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen bzw. Basiswert_(i) folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.]

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] (bezogen auf mehrere Basiswerte):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite] [maßgebliche Refinitiv-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs* in [●]] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [Zusatzbetrag][***] [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]

Höchstbetrag* in [●]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]* Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
Reverse Level*	[●]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zins-Zahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

***[Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).] [kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommestellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem

Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % anwendbar:]

(1) Zins-Zahlungstage

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Flexibler Zinssatz

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der} \\ \text{[schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \\ \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "Flexible Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "Flexible Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "Flexible Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = \frac{\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag}}{\text{Zinsbezugsgröße}} \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Flexible Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die

Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(3) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) Zins-Zahlungstage

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle

bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[stets] [erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel]

[Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[stets] [erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(4) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die

Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar]**: nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar]**: nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar]: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar]**: nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar]**: nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

([●]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar]: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar]: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar]**: Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der

Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zins-Zahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zins-Zahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zins-Zahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zins-Zahlungstag.]] **Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in-Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet oder [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [●] Bewertungstag[e] [, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

**[Nennwert x MIN[Tiefststand des
Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]**

**[Nennwert x MIN[Tiefststand des
Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]**

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [•]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]]$$

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

$$\text{MAX}[(\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]$$

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

$$\text{MAX}[(\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]$$

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht**

oder]überschreitet und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel [erreicht

oder] überschreitet und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts

[mit dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat] und [(iii)] **kein**

Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]

[Im Fall der Best Express bzw. PerformancePlus Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines

Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts

[mit dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

**[Nennwert x MIN[Tiefststand des
Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]**

**[Nennwert x MIN[Tiefststand des
Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]**

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]]]

- [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und] **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante bzw. Pro-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Für den Fall der *Best Express bzw. PerformancePlus Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der *Best Express bzw. PerformancePlus* Variante (ohne Airbag-Variante bzw. Pro-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus* Variante mit *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer *Best Express bzw. PerformancePlus* Variante mit *Airbag-Variante bzw. Pro-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung abzüglich des Startkurses des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung, geteilt durch den Startkurs des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{MIN} \left(\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% ; \frac{\text{Nennwert} \times \left[100 \% + \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung} - \text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung}}{\text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung}} \right]}{1} \right)$$

Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens Null (0). Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ oder Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro

Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **【●.】** Nachkommastelle.】

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

[[**(3)**]]**(4)** Der Zahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Zahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Zahlungswährung entspricht].]]

[Produkt 5 ([Relax] [Best] Alpha Express [•] Zertifikate)

[Für den Fall von *Serienemissionen* ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere] [Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **[RELAX] [BEST] ALPHA EXPRESS [•] Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte⁽¹⁾ (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in [•] (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

["Ausgabetag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in **[•]**] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen [•]]**.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] **[•]** [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] [in Indexpunkten] [als absolute Zahl] [bzw.] [in absoluten Zahlen] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i)]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren *Beobachtungstagen* festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgängig* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der [am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in *einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

"Bewertungstag[e]": **[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten *Beobachtungstagen* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:** [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] **[Für**

den Fall, dass die Bewertungstage **durchgängig** festgestellt werden, findet die folgende **Regelung Anwendung**: bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag]. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ vor einem Verfalltermin für den Basiswert⁽ⁱ⁾ fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [●]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [●] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM") [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"]][●]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"]][●] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [●] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [●] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [●] [dem Bewertungstag] [am] [●] [am Vormittag] [um] [●] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price

AM") [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM") [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM") [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene [Bonus][Zusatzbetrag] .]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus bzw. Zusatzbetrags ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"[Bonus][Zusatzbetrag]": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]

Dabei hat der Begriff "[BonusLevel][ZusatzbetragLevel]" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene Bedeutung.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser

verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Erlaubter Wertentwicklungsunterschied": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Erlaubte Wertentwicklungsunterschied.

["Erster Zins-Zahlungstag": ist der [●][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zins-Zahlungstag.]]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[●]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [●]]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

["Finaler Bewertungstag": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts* bzw. eines *Global Depositary Receipts* bzw. eines *Ordinary Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses* oder eines *Fondsanteils* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw.] [der offizielle Schlusskurs] [•] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbestandteile": sind die dem jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾ zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:]

"Inhaber": Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert⁽ⁱ⁾ jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾, wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* sind folgende Regelungen anwendbar:

"**Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen**": Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.

"**Registerführende Stelle**": [CBF][•]]

"**Referenzpreis**": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] [bzw. bei Basiswerten⁽ⁱ⁾, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Im Fall eines *börsengehandelten Fondsanteils* gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [•]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert⁽ⁱ⁾.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von der [jeweiligen] Terminbörse [•]] [festgestellte und veröffentlichte] [•] [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [für] [Terminkontrakte] [und] [Optionen] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den jeweiligen Basiswert_(i) [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:**

[●] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

Variante bei Best Entry: [der **Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] [an diesem Tag][in diesem Zeitraum] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für [den Festlegungstag] [bzw.] [den Startkurs-Festlegungstag] vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Depositary Receipt] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

["Startkurs-Festlegungstag[e]": [ist][sind] **[•]** **[der][die]** in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene[n] Startkurs-Festlegungstag[e]]. Sollte an diese[m][n] Tag[en] **[der]** **[offizielle]** Schlusskurs **[Schlussabrechnungspreis]** **[EDSP]** **[•]** des jeweiligen Basiswert_(i) nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am **[unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: [•]]** von der **[Referenzstelle]** **[Terminbörse]** veröffentlichte **[offizielle]** **[Schlusskurs]** **[Schlussabrechnungspreis]** **[EDSP]** **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] **[jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage.]** **[Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]**

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts, oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

["Verzinsungsbeginn": ist **[der Ausgabetag][•].]**

[Falls keine Best Alpha Express-Variante gilt, anwendbar:

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle der Best Alpha Express-Variante anwendbar:

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen

Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

"Wertentwicklungsunterschied": entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts 1 und des Basiswerts 2.

[Im Falle einer durchgehenden Beobachtungskurses einfügen:]

"Wertentwicklungsunterschieds-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Wertentwicklungsunterschied zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied [erreicht oder] unterschreitet.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zentrales Register": Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier[, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zins-Zahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zins-Zahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert⁽ⁱ⁾] [für sämtliche Basiswerte⁽ⁱ⁾].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils [an jedem Handelstag] [von][vom] [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zins-Zahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums

fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zins-Zahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden

Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zins-Zahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Ordinary Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen bzw. Basiswert_(i) folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.]

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die [Relax] [Best] Alpha Express [●] Zertifikate:

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite] [maßgebliche Refinitiv-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs* in [●]] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Bonus] [Zusatzbetrag] [***] [BonusLevel][ZusatzbetragLevel]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
Höchstbetrag* in [●]]	[●]
[Erlaubter Wertentwicklungsunterschied*]	
Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]

Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:

Zins-Zahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

***[Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zusatzbetrag] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).] [kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommestellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz in % anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zins-Zahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zins-Zahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Flexiblen Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Flexibler Zinssatz**

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Im Falle einer Verzinsung mit Flexiblen Zinssatz mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [!] [stets] [erreicht oder] **überschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Flexiblen Zinssatz (der "**Flexible Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zins-Zahlungstag verzinst:

Der Flexible Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Flexibler Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der} \\ [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \\ \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Flexiblen Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zins-Zahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Flexible Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem

Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zins-Zahlungstage**

[Bei mehreren Zins-Zahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zins-Zahlungstag nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.]

[Bei einem Zins-Zahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zins-Zahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zins-Zahlungstag nachträglich am Zins-Zahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zins-Zahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zins-Zahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle

bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [I] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen]

Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zins-Zahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zins-Zahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zins-Zahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zins-Zahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden

Zins-Zahlungstag zusammen mit dem an diesem Zins-Zahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]

([•]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [fünfte][•] bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der [neunte][•] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zins-Zahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zins-Zahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zins-Zahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zins-Zahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der Wertentwicklungsunterschied **größer als [oder gleich] [●] %** (der "**Auszahlungslevel**") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird:

**Nennwert x [100 % + MAX([maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag];
Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag))]**

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere **keine** automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls am Finalen Bewertungstag eine Betrachtung des Wertentwicklungsunterschied beobachtet wird, der **größer** als der Auszahlungslevel ist, einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer** als [oder gleich dem] Auszahlungslevel ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten **Prozentsatz des Nennwerts**, einfügen:

[**Prozentsatz einfügen** [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag**, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der **Best Alpha Express Variante** einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x 100 % + MAX([Bonus][Zusatzbetrag]; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]

[Falls der Wertentwicklungsunterschied **nicht durchgängig** beobachtet wird einfügen:

- [(1)][(2)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [**gleich** dem Auszahlungslevel **oder**] **kleiner** als der Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [**oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten **Prozentsatz des Nennwerts**, einfügen:

[**Prozentsatz einfügen** [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum **Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag**, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

Nennwert + [Bonus][Zusatzbetrag]

[Im Fall der **Best Alpha Express Variante** einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times 100 \% + \text{MAX}([\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]; \text{Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag})]$$

[(2)][(3)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag})]$$

[Falls der Wertentwicklungsunterschied durchgängig beobachtet wird einfügen:]

[(1)][(2)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **[gleich dem Auszahlungslevel oder] kleiner** als der Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist und der Wertentwicklungsunterschied an **keinem** Bewertungstag **[gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus bzw. Zusatzbetrag, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] [Bonus][Zusatzbetrag] ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} + [\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]$$

[Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen [Bonus][Zusatzbetrag] und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times 100 \% + \text{MAX}([\text{Bonus}][\text{Zusatzbetrag}]; \text{Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag})]$$

[(2)][(3)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist oder der Wertentwicklungsunterschied an **mindestens einem** Bewertungstag **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** war, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der

Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag})]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

[(3)][(4)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 5 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 5 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von *Barrier Plus Express* Wertpapieren einfügen:

- (A) Für den Index, der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegt, gelten die folgenden Bestimmungen:]
- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn:

- (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

]

[Für den Fall einer Aktie (oder eines sonstigen Dividendenpapiers, z.B. Genussschein) bzw. eines Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Barrier Plus Express Wertpapieren einfügen:

- (B) Für die [Aktien] [•], die den Wertpapieren als Basiswerte zugrunde liegen, gelten die folgenden Bestimmungen:]
- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die

Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsergebnis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)], [(ii)], [(iii)], [(iv)], [(v)], [(vi)], [(a)], [(b)], [(c)], [(d)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) dann vorliegend, wenn entweder (A) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird, oder (B) die Gesellschaft betreffendes freiwilliges oder unfreiwilliges Liquidations-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbares Verfahren nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eröffnet worden ist, oder (C) in Bezug auf die Gesellschaft die Liquidation, die Insolvenz, die Auflösung oder ein vergleichbares Ereignis nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eingetreten ist;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen

staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.
- (vii) Auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (i) bis (vi) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist zusätzlich anwendbar:

- (viii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (ix) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie bzw. den Basiswert der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

[(ix)][(x)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der] [Aktien] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktie bzw. des Basiswerts der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
 - (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so

gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird einen Nachfolge-Markt und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung

sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als **"Nachfolge-Währung"** bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben (jeweils ein **"Anpassungsereignis"**), wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine **"Nachfolge-Referenzstelle"**) unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls in Bezug auf den als Basiswert verwendeten [nicht] börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der **"Nachfolge-Fondsanteil"**) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-

Fonstdokumentation[, die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fonstdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fonstdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fonstdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fonstdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung

vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren, wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [•].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt

unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein **"Maßgebliches Ereignis"**) ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:]

- (n) Die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils wird ersatzlos aufgehoben.]]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:]

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (die **"Nachfolge-Referenzstelle"**), [berechnet und] veröffentlicht (ein **"Anpassungsereignis"**), so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen (ebenfalls jeweils ein **"Anpassungsereignis"**). Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle (ebenfalls ein **"Anpassungsereignis"**), ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen (**"Nachfolge-Referenzsatz"**) und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (3) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine

Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.】

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Falls es sich bei dem Basiswert bzw. bei einem Korbbestandteil um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, einfügen:

[•] Bei dem [Basiswert] [Basiswert_(i) [•]] [Korbbestandteil [•]] handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der [Basiswert] [Basiswert_(i) [•]] [Korbbestandteil [•]] (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

(i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

(iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach

sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [•]] [der Absätze [•]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines [Anpassungsereignisses] [Außergewöhnlichen Fondseignisses] entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Index] [ein Nachfolge-Metall] [einen Nachfolge-Rohstoff] [eine Nachfolge-Währung] [einen Nachfolge-Fondsanteil] [einen Nachfolge-Referenzsatz] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.]

§ 6

Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 6, [im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:] lediglich für den betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:] für sämtliche [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:], nicht jedoch für die anderen [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile], für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. [Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst [(wobei eine Anpassung gemäß dieser Bestimmung unterbleibt, wenn bei einer durchgängigen Betrachtung des [jeweiligen] [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [bzw. der Basiswerte] bereits vor dem Bewertungstag, der unmittelbar vor dem jeweiligen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegt, die Voraussetzungen für eine automatische

vorzeitige Auszahlung vorlagen)] [bzw.] [Bei][bei] einer Verschiebung des [Finalen] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

- [(b) Wenn während des [Zinsfeststellungszeitraums] [bzw. des] [Beobachtungszeitraums] [bzw. des] [Express-Level Beobachtungszeitraums] [bzw. des] [Metis-Beobachtungszeitraums] [bzw. des] [Reset-Beobachtungszeitraums] eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw. des] [Feststellungskurses] [bzw. des] [Express-Levels] [bzw. der] [Metis-Barriere] [bzw. der] [Reset-Barriere] aussetzen, oder anstelle des [Beobachtungskurses] [bzw. des] [Feststellungskurses] einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des [jeweiligen] [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [als Beobachtungskurs] [bzw.] [als Feststellungskurs] [bzw.] [zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses] [bzw.] [zur Feststellung eines Metis-Barrieren-Ereignisses] [bzw.] [zur Feststellung eines Reset-Ereignisses] [bzw. des Wertentwicklungsunterschieds-Ereignisses] heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; [oder]
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt[.][oder]
 - [(d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [•] abweicht.] [•]]]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf eine Aktie als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle,
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**"Relevante Jurisdiktion"**);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"** die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn [der] [ein] Bewertungstag [bzw. [der] [ein] Zinsbewertungstag] [bzw. der Finale Bewertungstag] [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Zinsbewertungstag] [bzw. Finaler Bewertungstag] [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Zinsbewertungstag] [bzw. Finaler Bewertungstag] [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] **im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** für den betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]] **im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile].

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der **"Ermittlungszeitpunkt"**). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines Depositary Receipt als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Metalls von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie][Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_{t(i)} bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Basiswert_{t(i)}] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_{t(i)} bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes als [Basiswert] [Basiswert_{t(i)}] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Referenzsatzes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 7

Automatische Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten, sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 bis 4 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts.

§ 8

Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts werden von der Emittentin bzw. der Garantin über die Zahlstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. Garantin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des Physischen Basiswerts oder der zu leistenden Spitzenausgleichszahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 9

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Im Fall von Wertpapieren in Urkundenform gilt Folgendes:
 - (a) Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-**

Sammelurkunde") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

- (b) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
 - (c) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
 - (d) (Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.
- (2) Im Fall von Zentralregisterwertpapieren gilt Folgendes:
- (a) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und stellen elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG ("**Zentralregisterwertpapiere**") dar.
 - (b) Die Wertpapiere sind in dem von der Registerführenden Stelle geführten Zentralen Register in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Vor der Eintragung erfolgt die Niederlegung der Endgültigen Wertpapierbedingungen bei der Registerführenden Stelle durch oder im Auftrag der Emittentin. Der Wertpapierinhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.
 - (c) Die Wertpapiere werden zur Abwicklung im Effekten giro beim der Registerführenden Stelle erfasst. Wertpapierinhaber als Berechtigte eines Miteigentumsanteils am Wertpapiersammelbestand gemäß § 3 (2) und § 9 (1) eWpG können ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragen.
 - (d) Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 (2) eWpG treuhänderisch für die Wertpapierinhaber als Berechtigte, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9 (2) Satz 1 eWpG). Die Wertpapiere bleiben solange im Zentralen Register eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind oder aus einem anderen Grund die Löschung aus dem Zentralen Register erfolgt, z.B. im Fall eines Austauschs in eine Wertpapierurkunde bei Rückkauf und Entwertung.
 - (e) Die Emittentin behält sich vor, diese Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Endgültigen Wertpapierbedingungen, welche die elektronische Form vorsehen oder eine elektronische Form voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Form anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen – wird gemäß § 12 bekanntgegeben.

§ 10

Status; Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 11

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Wertpapierbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 13

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Mit diesem Basisprospekt kann die Emittentin unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Betrifft das öffentliche Angebot, die Aufstockung oder die Zulassung zum Handel Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2014 oder unter dem Basisprospekt vom 17. November 2014 oder unter dem Basisprospekt vom 12. November 2015 oder unter dem Basisprospekt vom 11. November 2016 oder unter dem Basisprospekt vom 10. November 2017 oder unter dem Basisprospekt vom 29. Oktober 2018 oder unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 oder unter dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 oder unter dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Wertpapierbedingungen März 2014 bzw. Wertpapierbedingungen November 2014 bzw. Wertpapierbedingungen 2015 bzw. Wertpapierbedingungen 2016 bzw. Wertpapierbedingungen 2017 bzw. Wertpapierbedingungen 2018 bzw. Wertpapierbedingungen 2019 bzw. Wertpapierbedingungen 2020 bzw. Wertpapierbedingungen Februar 2021 bzw. Wertpapierbedingungen November 2021 aus den Früheren Basisprospekten zu lesen und diese sind anwendbar. An dieser Stelle werden die folgenden Wertpapierbedingungen aus den Früheren Basisprospekten mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

- Die auf den Seiten 105 bis 346 des Basisprospekts vom 22. November 2021 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt November 2021**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen November 2021**").
- Die auf den Seiten 104 bis 339 des Basisprospekts vom 12. Februar 2021 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt Februar 2021**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen Februar 2021**").
- Die auf den Seiten 98 bis 336 des Basisprospekts vom 9. Juni 2020 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2020**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2020**").

- Die auf den Seiten 181 bis 414 des Basisprospekts vom 25. Juni 2019 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2019**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2019**").
- Die auf den Seiten 191 bis 571 des Basisprospekts vom 29. Oktober 2018 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2018**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2018**").
- die auf den Seiten 165 bis 533 des Basisprospekts vom 10. November 2017 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2017**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2017**").
- Die auf den Seiten 130 bis 495 des Basisprospekts vom 11. November 2016 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2016**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2016**").
- die auf den Seiten 126 bis 488 des Basisprospekts vom 12. November 2015 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2015**").
- Die auf den Seiten 111 bis 442 des Basisprospekts vom 17. November 2014 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen November 2014**").
- Die auf den Seiten 115 bis 438 des Basisprospekts vom 10. März 2014 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen März 2014**").

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*".

XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Für den Fall von Wertpapieren, deren öffentliches Angebot auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. November 2016 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 bzw. des Basisprospekts vom 29. Oktober 2018 bzw. des Basisprospekts vom 25. Juni 2019 bzw. des Basisprospekts vom 9. Juni 2020 begann und zuletzt unter dem Früheren Basisprospekt vom 12. Februar 2021 fortgeführt wurde bzw. des Basisprospekts vom 12. Februar 2021 begann und zuletzt unter dem Früheren Basisprospekt vom 22. November 2021 fortgeführt wurde, sowie für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 22. November 2021 begonnenes Angebot unter dem Basisprospekt vom 18. November 2022 fortgeführt werden soll, sind hier die in dem Basisprospekt 2016 bzw. Basisprospekt 2017 bzw. Basisprospekt 2018 bzw. Basisprospekt 2019 bzw. Basisprospekt 2020 bzw. Basisprospekt Februar 2021 bzw. Basisprospekt November 2021 enthaltenen und mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*).]

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

(die "Emittentin")

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 18. November 2022 zur
Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf
Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse,
Referenzsätze, und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes,
Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten
Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen,
Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts**

**zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen] [●]
[Reverse] [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] [Alpha] Express [Bonus]
Zertifikaten [mit Zusatzbetrag] [●]**

([WKN:] [●]/[ISIN:] [●])

bezogen auf

**[einen Korb von] [Indizes] [sowie] [Aktien] [Metalle] [Terminkontrakte]
[Rohstoffe] [Währungswechselkurse] [börsennotierte Fondsanteile]
[nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze] [Depositary Receipts]
[Name des Basiswerts einfügen: [●]]**

**[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom
[●] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus
weitergeführt werden soll, anwendbar:**

**Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 18. November 2022, unter
dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen
Wertpapiere begeben werden, verliert am 18. November 2023 seine
Gültigkeit.**

**Der Nachfolgebasisprospekt wird unter
[www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte] [●]
veröffentlicht.**

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts zu lesen, der dem Basisprospekt vom [●] nachfolgt.]

**[Die [Reverse] [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] [Alpha] Express [Bonus]
[●] Zertifikate [mit Zusatzbetrag] [●] werden mit den [●] Wertpapieren [●]
begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom**

[●] zum Basisprospekt vom [●] (die "Wertpapiere der Grundemission")
[[sowie][,] den [●] Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] [zum Basisprospekt vom [●]](die
"Wertpapiere der Ersten Aufstockung") [sowie] [**Gegebenenfalls weitere
bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen:** ●]] konsolidiert und bilden eine
einheitliche Serie (die "Aufstockung")]

unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

und

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [•] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]) einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]][[Reverse] [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] [Alpha] Express [Bonus] [•] Zertifikaten [mit Zusatzbetrag] [•] (Produkt [1][2][3][4][5] im Basisprospekt) bezogen auf [einen Korb von] [einen Index] [Indizes] [sowie] [eine Aktie] [Aktien] [Metalle] [einen Terminkontrakt] [Terminkontrakte] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Währungswechselkurs] [Währungswechselkurse] [einen börsennotierten Fondsanteil] [börsennotierte Fondsanteile] [einen nicht börsennotierten Fondsanteil] [nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze][Depository Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.**

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:]

[Die [•] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § [•] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [•] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [10. März 2014] [17. November 2014] [12. November 2015] [11. November 2016] [10. November 2017] [29. Oktober 2018] [25. Juni 2019] [9. Juni 2020] [12. Februar 2021] [22. November 2021] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen [März 2014] [November 2014] [2015] [2016] [2017] [2018] [2019] [2020] [Februar 2021] [November 2021] zu entnehmen.]

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e][Basiswerte_(i)][bzw. die im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile] [ist][sind] [der Tabelle in] den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. [Nachfolgender Tabelle sind [der] [die] [Basiswert[e]] [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Basiswerts_(i)][Korbbestandteils] und dessen Volatilität [kostenlos] abrufbar sind, zu entnehmen.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen, wo Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklungen erhältlich sind: [•]]**

Basiswert	Internetseite
[Korb bestehend aus den folgenden Korbbestandteilen:]	
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)] [•] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil [samt [ISIN], Fondsgesellschaft, Fonds [•] (der "Fonds"), Manager [•] (der "Manager"), Verwahrstelle [•] (die "Verwahrstelle")]]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]
[Ordinary Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index : [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.]

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]]

[Gegebenenfalls Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen: •]

[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:]

Angaben über den Physischen Basiswert

[Details einfügen: •]]

[Ggfs. in Übereinstimmung mit dem DDV Nachhaltigkeits-Kodex, als Produkt- und Transparenzstandard für nachhaltige strukturierte Wertpapiere, Informationen zur Klassifizierung als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier einfügen]

Informationen zur Einstufung als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier

[Details einfügen]]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], [zu] begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Im Fall von [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikaten [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf einen Basiswert – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [●] Zertifikaten [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf mehrere Basiswerte – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikaten [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf einen Basiswert – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikaten [mit Zusatzbetrag] [●] – bezogen auf mehrere Basiswerte – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Relax] [Best] Alpha Express [●] Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Die betreffenden Angaben der §§ 5 und 6 wiederholen und die den maßgeblichen Basiswert betreffenden Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen März 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen März 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 17. November 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 12. November 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 11. November 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die

betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2017 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 29. Oktober 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2019 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2020 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen Februar 2021 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen Februar 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. November 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2021 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen.]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2021 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen) zu entnehmen.]

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung des Emissionserlöses]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.] **[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen:

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von **[Betrag oder Prozentsatz samt Bezugsgröße einfügen]: [•]]** dazu verwenden, um **[weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen]: [•]].**

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der

[Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn des [öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots] [der [•] Aufstockung: [•]]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]

Der Basisprospekt vom[•] verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
[Vertriebsstellen]	[•][Banken][und][Sparkassen]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [•]]
Zeichnungsverfahren	[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt] [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt] [Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]
Emissionswährung	[•]
Emissionstermin (Valutatag)	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) je Wertpapier. [Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § [12] [•] der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].] [Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [•]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Weitere Angaben:

[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data] veröffentlicht.]]

Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Form der Wertpapiere

[Wertpapiere in Urkundenform]

[Zentralregisterwertpapiere gemäß eWpG [•]]

XV. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 9. Juni 2020 begonnene und unter dem Früheren Basisprospekt vom 12. Februar 2021 bzw. das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 12. Februar 2021 begonnene und unter dem Früheren Basisprospekt vom 22. November 2021 fortgeführte öffentliche Angebot sowie das unter dem Basisprospekt vom 22. November 2021 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") begonnene öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgenden Wertpapierkennnummern ("**ISIN**" – *International Securities Identification Number*) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt werden:

DE000PF8BCK1	DE000PF99022	DE000PF99063	DE000PF99097	DE000PF990A9
DE000PF990B7	DE000PF990C5	DE000PF990D3	DE000PF990G6	DE000PF990H4
DE000PF990J0	DE000PF990K8	DE000PF990M4	DE000PF990P7	DE000PF990Q5
DE000PF990R3	DE000PF990S1	DE000PF990T9	DE000PF990Z6	DE000PF991B5
DE000PF991E9	DE000PF991F6	DE000PF991H2	DE000PF991N0	DE000PF991P5
DE000PF991Q3	DE000PF991R1	DE000PF991S9	DE000PF991T7	DE000PF991U5
DE000PF991V3	DE000PF991X9	DE000PF991Z4	DE000PF992C1	DE000PF992M0
DE000PF99A16	DE000PF99A32	DE000PF99A57	DE000PF99A73	DE000PF99AC0
DE000PF99AE6	DE000PF99AJ5	DE000PF99AK3	DE000PF99AL1	DE000PF99AM9
DE000PF99AP2	DE000PF99AQ0	DE000PF99AT4	DE000PF99AV0	DE000PF99AW8
DE000PF99B07	DE000PF99B15	DE000PF99B31	DE000PF99B49	DE000PF99B64
DE000PF99B80	DE000PF99BA2	DE000PF99BG9	DE000PF99BK1	DE000PF99BN5
DE000PF99BT2	DE000PF99BU0	DE000PF99BV8	DE000PF99BW6	DE000PF99BY2
DE000PF99BZ9	DE000PF99C06	DE000PF99C89	DE000PF99CB8	DE000PF99CD4
DE000PF99CF9	DE000PF99CG7	DE000PF99CJ1	DE000PF99CK9	DE000PF99CL7
DE000PF99CM5	DE000PF99CR4	DE000PF99CT0	DE000PF99CW4	DE000PF99CX2
DE000PF99D05	DE000PF99D13	DE000PF99D54	DE000PF99D62	DE000PF99D88
DE000PF99D96	DE000PF99DA8	DE000PF99DB6	DE000PF99DE0	DE000PF99DH3
DE000PF99DK7	DE000PF99DM3	DE000PF99DP6	DE000PF99DQ4	DE000PF99DR2
DE000PF99DS0	DE000PF99DT8	DE000PF99DU6	DE000PF99DV4	DE000PF99DW2
DE000PF99DX0	DE000PF99E04	DE000PF99E12	DE000PF99E20	DE000PF99E38
DE000PF99E53	DE000PF99E79	DE000PF99EA6	DE000PF99EB4	DE000PF99EF5
DE000PF99EG3	DE000PF99EH1	DE000PF99EL3	DE000PF99EN9	DE000PF99EQ2
DE000PF99ER0	DE000PF99ES8	DE000PF99ET6	DE000PF99EU4	DE000PF99EV2

DE000PF99EX8	DE000PF99EY6	DE000PF99EZ3	DE000PF99F03	DE000PF99F37
DE000PF99F45	DE000PF99F52	DE000PF99F60	DE000PF99F78	DE000PF99F86
DE000PF99F94	DE000PF99FB1	DE000PF99FC9	DE000PF99FD7	DE000PF99FE5
DE000PF99FF2	DE000PF99FG0	DE000PF99FH8	DE000PF99FK2	DE000PF99FL0
DE000PF99FT3	DE000PF99FU1	DE000PF99FV9	DE000PF99FW7	DE000PF99FX5
DE000PF99FZ0	DE000PF99G02	DE000PF99G10	DE000PF99G28	DE000PF99G36
DE000PF99G44	DE000PF99G93	DE000PF99GA1	DE000PF99GC7	DE000PF99GD5
DE000PF99GE3	DE000PF99GF0	DE000PF99GG8	DE000PF99GH6	DE000PF99GL8
DE000PF99GM6	DE000PF99GN4	DE000PF99GP9	DE000PF99GQ7	DE000PF99GR5
DE000PF99GS3	DE000PF99GT1	DE000PF99GU9	DE000PF99GV7	DE000PF99GW5
DE000PF99GX3	DE000PF99GY1	DE000PF99GZ8	DE000PF99H01	DE000PF99H19
DE000PF99H35	DE000PF99H43	DE000PF99H50	DE000PF99H68	DE000PF99H76
DE000PF99H84	DE000PF99H92	DE000PF99HA9	DE000PF99HB7	DE000PF99HC5
DE000PF99HD3	DE000PF99HF8	DE000PF99HK8	DE000PF99HL6	DE000PF99HR3
DE000PF99HS1	DE000PF99HT9	DE000PF99HU7	DE000PF99HV5	DE000PF99HW3
DE000PF99HX1	DE000PF99HY9	DE000PF99HZ6	DE000PF99J09	DE000PF99J17
DE000PF99J25	DE000PF99J33	DE000PF99J74	DE000PF99J82	DE000PF99JC1
DE000PF99JD9	DE000PF99JE7	DE000PF99JG2	DE000PF99JH0	DE000PF99JJ6
DE000PF99JK4	DE000PF99JL2	DE000PF99JP3	DE000PF99JU3	DE000PF99JV1
DE000PF99JW9	DE000PF99JX7	DE000PF99JY5	DE000PF99JZ2	DE000PF99K06
DE000PF99K14	DE000PF99K22	DE000PF99K30	DE000PF99K48	DE000PF99K63
DE000PF99K89	DE000PF99K97	DE000PF99KA3	DE000PF99KB1	DE000PF99KD7
DE000PF99KE5	DE000PF99KF2	DE000PF99KG0	DE000PF99KH8	DE000PF99KJ4
DE000PF99KK2	DE000PF99KL0	DE000PF99KM8	DE000PF99KN6	DE000PF99KP1
DE000PF99KQ9	DE000PF99KT3	DE000PF99KV9	DE000PF99KW7	DE000PF99KX5
DE000PF99KY3	DE000PF99KZ0	DE000PF99L39	DE000PF99LA1	DE000PF99LB9
DE000PF99LC7	DE000PF99LE3	DE000PF99LF0	DE000PF99LG8	DE000PF99LH6
DE000PF99LJ2	DE000PF99LK0	DE000PF99LL8	DE000PF99LM6	DE000PF99LN4
DE000PF99LP9	DE000PF99LQ7	DE000PF99LR5	DE000PF99LS3	DE000PF99LT1
DE000PF99LV7	DE000PF99LW5	DE000PF99LX3	DE000PF99M12	DE000PF99M20
DE000PF99M38	DE000PF99M61	DE000PF99M79	DE000PF99M87	DE000PF99M95

DE000PF99MB7	DE000PF99MC5	DE000PF99MD3	DE000PF99MF8	DE000PF99MJ0
DE000PF99MK8	DE000PF99MQ5	DE000PF99MR3	DE000PF99MS1	DE000PF99MT9
DE000PF99MU7	DE000PF99MV5	DE000PF99MW3	DE000PF99MX1	DE000PF99MY9
DE000PF99MZ6	DE000PF99N03	DE000PF99N37	DE000PF99N45	DE000PF99N52
DE000PF99N60	DE000PF99N78	DE000PF99N86	DE000PF99N94	DE000PF99NA7
DE000PF99NC3	DE000PF99ND1	DE000PF99NE9	DE000PF99NF6	DE000PF99NG4
DE000PF99NJ8	DE000PF99NM2	DE000PF99NN0	DE000PF99NP5	DE000PF99NQ3
DE000PF99NR1	DE000PF99NS9	DE000PF99NX9	DE000PF99NY7	DE000PF99P01
DE000PF99P19	DE000PF99P35	DE000PF99P43	DE000PF99P50	DE000PF99P68
DE000PF99PA2	DE000PF99PB0	DE000PF99PC8	DE000PF99PF1	DE000PF99PG9
DE000PF99PJ3	DE000PF99PK1	DE000PF99PL9	DE000PF99PM7	DE000PF99PN5
DE000PF99PP0	DE000PF99PQ8	DE000PF99PR6	DE000PF99PS4	DE000PF99PT2
DE000PF99PU0	DE000PF99PV8	DE000PF99PW6	DE000PF99PX4	DE000PF99PY2
DE000PF99PZ9	DE000PF99Q00	DE000PF99Q26	DE000PF99Q34	DE000PF99Q42
DE000PF99Q59	DE000PF99Q67	DE000PF99Q91	DE000PF99QF9	DE000PF99QH5
DE000PF99QJ1	DE000PF99QK9	DE000PF99QL7	DE000PF99QM5	DE000PF99QP8
DE000PF99QS2	DE000PF99QT0	DE000PF99QU8	DE000PF99QV6	DE000PF99QW4
DE000PF99QX2	DE000PF99QY0	DE000PF99R09	DE000PF99R17	DE000PF99R33
DE000PF99R41	DE000PF99R82	DE000PF99R90	DE000PF99RA8	DE000PF99RB6
DE000PF99RC4	DE000PF99RD2	DE000PF99RP6	DE000PF99RQ4	DE000PF99RR2
DE000PF99RS0	DE000PF99RT8	DE000PF99RU6	DE000PF99RV4	DE000PF99RW2
DE000PF99RX0	DE000PF99RY8	DE000PF99RZ5	DE000PF99S08	DE000PF99S81
DE000PF99S99	DE000PF99SA6	DE000PF99SB4	DE000PF99SC2	DE000PF99SF5
DE000PF99SG3	DE000PF99SH1	DE000PF99SJ7	DE000PF99SP4	DE000PF99SQ2
DE000PF99SR0	DE000PF99SS8	DE000PF99ST6	DE000PF99SU4	DE000PF99SV2
DE000PF99SW0	DE000PF99SX8	DE000PF99SY6	DE000PF99SZ3	DE000PF99T07
DE000PF99T15	DE000PF99T64	DE000PF99T72	DE000PF99T80	DE000PF99T98
DE000PF99TA4	DE000PF99TB2	DE000PF99TC0	DE000PF99TD8	DE000PF99TE6
DE000PF99TF3	DE000PF99TG1	DE000PF99TL1	DE000PF99TQ0	DE000PF99TR8
DE000PF99TV0	DE000PF99TX6	DE000PF99TY4	DE000PF99TZ1	DE000PF99U20
DE000PF99U53	DE000PF99U95	DE000PF99UB0	DE000PF99UC8	DE000PF99UD6

DE000PF99UE4	DE000PF99UG9	DE000PF99UH7	DE000PF99UJ3	DE000PF99UK1
DE000PF99UR6	DE000PF99US4	DE000PF99UT2	DE000PF99UV8	DE000PF99UW6
DE000PF99UX4	DE000PF99UY2	DE000PF99UZ9	DE000PF99V03	DE000PF99V11
DE000PF99V29	DE000PF99V37	DE000PF99V86	DE000PF99V94	DE000PF99VA0
DE000PF99VB8	DE000PF99VD4	DE000PF99VE2	DE000PF99VF9	DE000PF99VG7
DE000PF99VH5	DE000PF99VL7	DE000PF99VN3	DE000PF99VP8	DE000PF99VQ6
DE000PF99VR4	DE000PF99VS2	DE000PF99VT0	DE000PF99VV6	DE000PF99VY0
DE000PF99VZ7	DE000PF99W10	DE000PF99W36	DE000PF99W51	DE000PF99W77
DE000PF99W85	DE000PF99W93	DE000PF99WH3	DE000PF99WJ9	DE000PF99WM3
DE000PF99WN1	DE000PF99WP6	DE000PF99WQ4	DE000PF99WR2	DE000PF99WS0
DE000PF99WT8	DE000PF99WU6	DE000PF99WV4	DE000PF99WW2	DE000PF99WX0
DE000PF99X27	DE000PF99X35	DE000PF99X76	DE000PF99X92	DE000PF99XA6
DE000PF99XB4	DE000PF99XD0	DE000PF99XE8	DE000PF99XG3	DE000PF99XH1
DE000PF99XN9	DE000PF99XP4	DE000PF99XQ2	DE000PF99XR0	DE000PF99XS8
DE000PF99XU4	DE000PF99XX8	DE000PF99XY6	DE000PF99XZ3	DE000PF99Y00
DE000PF99Y18	DE000PF99Y26	DE000PF99Y34	DE000PF99Y67	DE000PF99Y75
DE000PF99Y83	DE000PF99YA4	DE000PF99YC0	DE000PF99YG1	DE000PF99YH9
DE000PF99YJ5	DE000PF99YK3	DE000PF99YL1	DE000PF99YM9	DE000PF99YN7
DE000PF99YP2	DE000PF99YR8	DE000PF99YS6	DE000PF99YT4	DE000PF99YU2
DE000PF99YV0	DE000PF99YW8	DE000PF99YX6	DE000PF99YY4	DE000PF99Z09
DE000PF99Z58	DE000PF99Z66	DE000PF99Z74	DE000PF99Z82	DE000PF99Z90
DE000PF99ZA1	DE000PF99ZB9	DE000PF99ZC7	DE000PF99ZD5	DE000PF99ZE3
DE000PF99ZF0	DE000PF99ZG8	DE000PF99ZL8	DE000PF99ZN4	DE000PF99ZR5
DE000PF99ZU9	DE000PF99ZV7	DE000PF99ZX3	DE000PF99ZZ8	DE000PZ9RJQ3
DE000PZ9RL64	DE000PZ9RLL0	DE000PZ9RLY3	DE000PZ9RM63	DE000PZ9RM71
DE000PZ9RM97	DE000PZ9RMY1	DE000PZ9RMZ8	DE000PZ9RN05	DE000PZ9RN13
DE000PZ9RN21	DE000PZ9RN39	DE000PZ9RN70	DE000PZ9RNA9	DE000PZ9RNC5
DE000PZ9RNH4	DE000PZ9RNQ5	DE000PZ9RPC0	DE000PZ9RPD8	DE000PZ9RPE6
DE000PZ9RPF3	DE000PZ9RPK3	DE000PZ9RPL1	DE000PZ9RPR8	DE000PZ9RPT4
DE000PZ9RPU2	DE000PZ9RPV0			

ENDE DES BASISPROSPEKTS – *Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.*

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantiever sprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"**Cash Settled Certificates**" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

"Conditions" mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

"Guaranteed Cash Settlement Amount" means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

"Guaranteed Obligations" mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency ("**Cash Settlement Amount**"); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind ("**Physical Delivery Entitlement**")

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

"Physical Delivery Certificates" mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. Liability of BNPP and EHG

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. **BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates.

4. **EHG repayment**

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. **Conditions binding**

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. **Demand on BNPP**

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France.** A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. **Status**

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. **Contract for the benefit of third parties**

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. **Governing law**

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.